

Ehescheidung in der Schrift und in der katholischen Theologie

ehemals online veröffentlicht auf der Seite <http://catholic-church.org/ao/ps/Ehescheidung.html>, © 2014
überarbeitete Version Augsburg 21.07.2017, direkter Link: <https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/Ehescheidung.pdf>

Inhaltsverzeichnis

Absicht und Aufbau der folgenden Ausführungen.....	2
1. EHE UND EHEWILLE.....	2
1.1. Die Auflösbarkeit aller halb- und nichtchristlichen Ehen.....	4
1.2. Die Möglichkeit polygamer nichtchristlicher Ehen.....	5
1.3. Die vollchristliche Ehe.....	6
1.3.1. Die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe.....	6
1.3.2. Der „Fall der Unzucht“ bzw. die unvollkommene Auflösbarkeit der christlichen Ehe.....	9
1.3.3. Die vier Arten legitimer Ehescheidung nach der Lehre Jesu.....	11
1.3.4. Die Einschränkung der christlichen Ehe auf die Monogamie.....	12
1.3.5. Muss man die strengen christlichen Ehebestimmungen auf <i>alle</i> Getauften ausdehnen?.....	13
2. EHE UND STAAT.....	14
2.1. Eheschließung und Staat.....	14
2.2. Ehescheidung und Staat.....	14
3. EHE UND KIRCHE.....	15
3.1. Eheschließung und Kirche.....	15
3.2. Ehescheidung und Kirche.....	16
4. SCHEIDUNG VON EHEN IN DER PRAXIS DER KATH. KIRCHE.....	16
5. ANNULLIERUNG VOLLCHRISTLICHER EHEN IN DER PRAXIS DER KATH. KIRCHE.....	17
6. ZUM PROBLEM DER WIEDERVERHEIRATETEN GESCHIEDENEN.....	22
6.1. Offizielle Richtlinien.....	22
6.2. Weiterführende Überlegungen.....	22

Absicht und Aufbau der folgenden Ausführungen

Wir leben in einer Zeit der Bindungskrise. Es scheint immer schwieriger zu werden, einem Partner lebenslang die Treue zu halten: bereits jede zweite bis dritte Ehe endet heute mit einer Scheidung. Die Kirche hält in dieser Situation an dem von Jesus ausgesprochenen Ehescheidungsverbot fest. Das wirft Fragen auf. Was hat Jesus genau zum Problem der Ehescheidung gesagt und was steht dazu sonst noch in der Bibel? Was hat die Kirche (und der Staat) überhaupt in Ehefragen zu sagen: ist die Ehe nicht Privatsache jedes Einzelnen? Wie ist es begründet, dass die Kirche doch hin und wieder Ehen scheidet? Ist die Kirche bei der Behandlung von wiederverheirateten Geschiedenen nicht zu hart, und könnte man nicht die Zweitehe in gewissen Fällen als legitim betrachten? Diesen Fragen werde ich im Folgenden nachgehen.

Die Frage, ob und wann eine *vor Gott gültige* Ehescheidung möglich ist, ist untrennbar verknüpft mit der Frage nach dem Wesen der Ehe überhaupt. Eine **Ehe** im Sinne der kath. Theologie ist ein von Gott anerkannter Bund zwischen einer Frau und einem Mann, der durch gegenseitige Übereinkunft geschlossen wird, und in dem sich beide Partner zu einer umfassenden Lebensgemeinschaft verpflichten, welche auch die *Geschlechtsgemeinschaft* beinhaltet. Der entscheidende Punkt ist die „vor Gott anerkannte Geschlechtsgemeinschaft“, d.h. das moralische Recht auf den Geschlechtsverkehr, denn genau dies ist es, was die „Ehe“ von anderen engen Lebensgemeinschaften (z.B. jene zwischen Freunden, zwischen Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kindern) unterscheidet: eine Ehe kommt immer in dem Moment zustande, wo erstmals ein moralisches Recht zur geschlechtlichen Intimität entsteht. Es ergibt sich auch umgekehrt, dass überall dort, wo zwischen zwei Partnern der Geschlechtsverkehr legitim ist, theologisch gesprochen eine „Ehe“ vorliegt, auch wenn dies im staatlichen oder kirchenrechtlichen Sinn keine Ehe wäre. Die Frage, wann eine Ehe im theologischen Sinn beginnt, ist also verknüpft mit der Frage, wann Geschlechtsverkehr moralisch positiv beurteilt werden kann. Dazu bestehen, wie im Folgenden gezeigt werden wird, Voraussetzungen von Seiten der Partner, des Staates und der Kirche:

1. die Partner müssen zueinander eine besondere Einstellung haben, die man „Liebe“ oder „Ehewille“ nennen kann.
2. die Beziehung muss in der Regel staatlich anerkannt sein.
3. die Beziehung muss in der Regel kirchlich anerkannt sein.

Die erste Voraussetzung (Liebe bzw. Ehewille) ist die wichtigste: Sie gilt ausnahmslos, während die übrigen Voraussetzungen (staatliche und kirchliche Anerkennung) in Ausnahmefällen wegfallen können. In den folgenden drei Kapiteln werden die genannten Voraussetzungen erläutert und begründet: Ehe und Ehewille (I), Ehe und Staat (II), Ehe und Kirche (III). Damit ist der theoretische Teil abgeschlossen. Dieser Teil soll die Grundlage bieten für ein

Verstehen und konstruktives Weiterdenken in den eigentlich praktischen Fragen, die in den letzten drei Kapiteln behandelt werden: Die Möglichkeiten einer kirchlichen Ehescheidung (Kap. 4), die damit verwandten Möglichkeiten einer kirchlichen Ehe-Annullierung (Kap. 5) und schließlich das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen (Kap. 6).

1. Ehe und Ehewille

Es gibt eine natürliche Körpersprache, deren Bedeutung von Natur aus feststeht und die nicht durch menschliche Willkür geändert werden kann. Wer z.B. jemanden streichelt, umarmt, oder küsst, sagt ihm dadurch „ich habe Dich lieb“. Dies gilt in jeder menschlichen Gesellschaft, unabhängig von allen nationalen, kulturellen und sonstigen Eigenarten. Angenommen, jemand streichelt, umarmt, und küsst eine Person, die er gar nicht leiden kann, dann gilt dies überall als ein Missbrauch der natürlichen Körpersprache: eine Lüge.

Nun hat offenbar auch der Geschlechtsakt zwischen Mann und Frau einen natürlichen Aussagewert, und er bedeutet mehr als nur „ich habe Dich lieb“. Da es sich um die tiefstmögliche Vereinigung zwischen Menschen handelt, ist der Geschlechtsverkehr das natürliche Symbol einer Willensbekundung, die man etwa wie folgt in Worte fassen kann: „ich will mit Dir eins sein“. Damit daher der Geschlechtsakt den Charakter absoluter Wahrhaftigkeit hat, muss also vorausgesetzt werden, dass wirklich der Wille zum Eins-Sein mit dem Partner gegeben ist: nur wo eine *solche* Liebe gegeben ist, die das Eins-Sein mit dem Partner erstrebt, ist demnach die Grundvoraussetzung für das Zustandekommen eines moralisch einwandfreien Geschlechtsverkehrs gegeben. Mit dieser Liebe ist kein Gefühl gemeint (denn Gefühle unterliegen nicht der freien Wahl und können daher nicht Gegenstand moralischer Forderungen sein). Liebe meint hier den Willensentschluss, den anderen ganz und vorbehaltlos anzunehmen: dieser Wille ist der sogenannte „Ehewille“.

Was aber heißt genauer „Eins-Sein“ in diesem Zusammenhang? Der Verkehr drückt aus, dass aus den zwei Partnern so etwas wie eine neue Person geworden ist: der Partner ist ein „zweites Ich“ bzw. beide sind zwei Hälften eines Ichs. Wichtig ist aber, dass es sich bei dieser Einheit nicht um eine rein geistige Einheit handelt, so wie sie bei jeder beliebigen Gemeinschaft von Menschen entstehen kann, die durch gemeinsame Ideale verbunden sind. Vielmehr handelt es sich um eine leiblich-seelische, geschlechtlich geprägte Einheit. Die Theologie hat nun Überlegungen angestellt, welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit dieses Eins-Sein voll zur Geltung kommt. Dabei kam man zu dem Ergebnis, dass ein solches Eins-Sein im vollen Sinn des Wortes nur in einer *unauflöselichen* und *gegen fremde Sexualkontakte abgegrenzten* Beziehung bestehen kann:

a) Abgrenzung der Beziehung gegen fremde Sexualkontakte. Das geschlechtliche Eins-Sein ist schwer zu vereinbaren mit einer Beziehung mit mehreren Partnern zugleich, sei es, dass zu keinem dieser Partner eine feste Bindung besteht (*Promiskuität*), oder dass zu einer festen Bindung eine sporadische hinzukommt (*Ehebruch*) oder dass zu allen Partnern feste Bindungen vorliegen (*Polygamie*).

Denn wer mit mehreren Partnern Verkehr hat, kann zu keinem von ihnen im vollen Sinne aufrichtig sagen: *Ich bin mit dir eins*. Denn auf eine Sexualbeziehung zwischen zwei Partnern wirkt sich der Sexualkontakt mit einem dritten störend aus: er wird als ein trennendes Zwischenglied empfunden, das ein völliges Eins-Sein zwischen den zweien verhindert. Diese Erfahrung zeigt sich sogar auch in festen polygamen Beziehungen.

Aber es ist klar, dass es hier verschiedene Grade gibt: Am meisten gestört ist das Eins-Sein durch Promiskuität und Ehebruch. Ein höherer Grad des Eins-Seins ergibt sich in festen polygamen Beziehungen. Der vollkommenste Grad aber ist nur in der *Monogamie* erreichbar (Beziehungen zwischen *einem* Mann und *einer* Frau).

b) Unauflöslichkeit. Dem Eins-Sein, das durch den Verkehr symbolisiert wird, ist die Trennbarkeit oder Auflösbarkeit der Beziehung entgegengesetzt. Was „eins“ ist, ist *untrennbar verbunden*. Es gibt nun mehrere Grade von Unauflöslichkeit bzw. Festigkeit einer Beziehung, und so muss die Frage gestellt werden, welchen Grad von Unauflöslichkeit der Verkehr symbolisiert:

1. Den untersten Grad haben Beziehungen, in der von vornherein eine Trennung vom Partner beabsichtigt ist (*Ehe auf Zeit*).
2. Fester sind Beziehungen, bei denen offen gelassen wird, ob sich etwas Dauerhaftes daraus entwickelt (*Ehe auf Probe*).
3. Noch fester sind Beziehungen, in denen der Vorsatz zum dauerhaften Zusammenbleiben besteht (*Ehe auf Dauer*). Diese „Ehe“ muss aber noch nicht identisch sein mit der Ehe auf Lebenszeit. Denn erstens kann der Vorsatz zum dauerhaften Zusammenbleiben an Bedingungen geknüpft sein, bei deren Nichterfüllung man sich die Trennung offen hält (ähnlich wie bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag). Und auch der bedingungslose Vorsatz zum Zusammenbleiben („in guten und in schlechten Tagen“) bedeutet zunächst nur, dass man sich vornimmt, unter keinen Umständen etwas tun zu wollen, was die Trennung begünstigt. Dem würde aber nicht widersprechen, dass die Partner für den Fall, dass es dennoch zur Trennung kommt, eine neue Ehe anzustreben gedenken.
4. Noch fester ist eine Beziehung, in der die Partner sich verpflichten, auch im Falle einer Trennung zu Lebzeiten des anderen Partners keine Geschlechtsgemeinschaft mit einem Dritten aufzunehmen (*Ehe auf Lebenszeit*). Diese Stufe ist, wie wir sehen werden, diejenige, die dem vom Christus gepredigten Ideal entspricht.
5. Darüber hinaus wäre es denkbar, dass sich jemand verpflichtet, auch nach dem Tod seines Partners keine Ehe mehr mit einem anderen einzugehen (*Ehe über den Tod hinaus*).

Wie oben festgestellt wurde, bewahrheitet sich die „wortlose Botschaft“, die der Verkehr natürlicherweise dem Partner übermittelt, nur in solchen Beziehungen ganz und gar, die unauflöslich und gegenüber fremden Sexualkontakten abgegrenzt sind. Die Frage ist nun, wo genau die Grenze verläuft, von der ab der Verkehr zu einer unmoralischen Lüge wird. Anders gesagt: wie groß muss die Bejahung der Einheit *mindestens* sein, damit das Zeichen des Geschlechtsverkehrs ohne Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit vollzogen werden kann? Als intimste Vereinigung zwischen Menschen sagt der Verkehr aus, dass der Partner *ganz* angenommen wird, wenigstens unter den zum Zeitpunkt des Verkehrs gegebenen Voraussetzungen. Mindestens ist also damit gesagt: so wie du jetzt bist, nehme ich mir fest vor, mit dir vereint zu bleiben und dich als mein zweites Ich zu betrachten. Das trifft bei einer Ehe auf Zeit oder auf Probe nicht zu, und erst recht nicht bei Promiskuität und Ehebruch. Bei diesen vier Arten von Beziehungen liegt also auf jeden Fall ein Mangel an Wahrhaftigkeit vor.

Gegen die Ehe auf Zeit oder Probe gibt es noch ein zweites Argument, sofern – wie im Normalfall – aus einer Beziehung Kinder hervorgehen, deren Erziehung sinnvoller- und gerechterweise offenbar im Normalfall die Eltern übernehmen müssen; hierfür ist aber eine langfristige stabile Beziehung des Elternpaares erforderlich.

Diese Beurteilung wird bestätigt durch die Kulturgeschichte: in fast allen Kulturen ist die Ehe eine auf Dauer (nicht auf Zeit oder auf Probe) angelegte Beziehung und ebenso gelten fast überall Promiskuität und Ehebruch als sittliche Verstöße.

Schwerer ist aber die Beurteilung (1) relativ fester und abgegrenzter Beziehungen, bei der sich die Partner nur für den Fall einer unheilbaren Zerrüttung die Möglichkeit der Scheidung offen halten und ebenso (2) die Beurteilung fester polygamer Beziehungen. Sicher ist hier zwar, dass solche Beziehungen nicht dem Ideal entsprechen, was der Verkehr aussagt: aber ist der Verkehr in solchen Beziehungen bereits in jedem Fall eine Unaufrichtigkeit? In vielen Kulturen gilt die Ehe unter Umständen als auflösbar und ist außerdem die Polygamie anerkannt. Die Polygamie war sogar bei den heiligen Vätern des Alten Testaments (Abraham, Jakob, David usw.) üblich und die Ehescheidung war im Gesetz des Mose geregelt. Angesichts dessen wird man schwerlich behaupten können, dass diese Formen *unter allen Umständen* der Wahrhaftigkeit widersprechen.

Die Frage, ob der Verkehr in einer polygamen Ehe oder einer auflösbaren „Ehe auf Dauer“ eine non-verbale Lüge ist, kann nicht hinreichend durch eine bloße Untersuchung des Verkehrs und der damit verbundenen Erfahrungen beantwortet werden. Denn man kann nicht erwarten, dass die Grenze, von der ab das Zeichen des Geschlechtsaktes unwahrhaftig wird, *eindeutig* in der Natur des Aktes selbst feststeht, denn eine non-verbale Geste hat von sich aus nie dieselbe Eindeutigkeit wie das gesprochene Wort. Der *genaue* Bedeutungsgehalt non-verbaler Gesten muss daher durch *ausdrückliche*, verbale Bestimmungen festgesetzt werden.

Jedoch kann der Mensch die Festsetzung des genauen Bedeutungsgehalts des Geschlechtsverkehrs nicht aus eigener Autorität vornehmen, weil es sich hier offenbar um ein Natursymbol handelt, dessen Festsetzung nur kraft Autorität Gottes, des Urhebers der Natur, geschehen kann.

Eine solche Festsetzung kraft Autorität Gottes aber kann auf zwei Weisen erfolgen: Erstens kann sie erfolgen durch direkte göttliche Offenbarung, sei es in Form des geschriebenen Wort der Heiligen Schrift oder in Form einer inneren Inspiration. So nehmen z.B. viele Theologen wie etwa THOMAS VON AQUIN an, dass Abraham und Jakob durch innere göttliche Inspiration sich dazu

berechtigt fühlten, sich mehrere Frauen zu nehmen (und dass sie dann durch ihr Beispiel die Vielehe in Israel eingeführt haben). Es gibt noch eine zweite Weise, wie eine göttliche Festsetzung eines Naturzeichens kraft göttlicher Autorität erfolgen könnte. Zwei Institutionen auf Erden haben nach biblischer Lehre eine gewisse göttliche Autorität: die Kirche (aufgrund ihrer im Himmel gültigen Binde- und Lösegewalt, von der in Mt 16,18-19 und 18,18 die Rede ist) und die staatliche Gewalt, die nach Röm 13,1-4 von Gott stammt und in seinem Dienst steht. Kirche und Staat können also theoretisch den genauen Bedeutungsgehalt eines Zeichens in einer für einen bestimmten Kulturkreis verbindlichen Weise festlegen, freilich im Rahmen dessen, was Gott selbst direkt festgesetzt hat.

Wie wir sehen werden, hat Gott nun durch Christus festgesetzt, dass Ehen zwischen zwei Christen (so genannte **vollchristliche Ehen**) monogam sein und auf Lebenszeit geschlossen werden sollen. Für Ehen zwischen einem Christen und einem Nichtchristen (so genannte **halbchristliche Ehen**) gilt dagegen nur die Bestimmung der Monogamie, nicht aber die absolute Unauflöslichkeit (d.h. diese Ehen müssen zwar auf Dauer, nicht aber unbedingt auf Lebenszeit geschlossen werden).

Bei Ehen zwischen zwei Nichtchristen schließlich (**nichtchristliche Ehen**) hat Gott m.E. weder die Polygamie noch die Ehescheidung ausgeschlossen. Die Regelung (oder eventuell das Verbot) von Ehescheidung und Polygamie bei nicht- bzw. halbchristlichen Ehen gehen demnach nicht direkt auf Gott, sondern auf den Staat oder die Kirche zurück. Im Folgenden werden die genannten Thesen bezüglich voll-, halb- und nichtchristlicher Ehen genauer begründet.

1.1. Die Auflösbarkeit aller halb- und nichtchristlichen Ehen

Gott hat im Alten Testament die Ehescheidung erlaubt. Grundlage für diese Behauptung ist folgende Schriftstelle im „Gesetz des Mose“ (Deuteronomium 24,1-4):

„Wenn ein Mann eine Frau geheiratet hat und ihr Ehemann geworden ist, sie ihm dann aber *nicht gefällt*, weil er an ihr etwas *Schändliches* entdeckt, soll er ihr einen *Scheidebrief* schreiben, ihn ihr in die Hand geben und sie aus dem Hause *entlassen*. Und wenn sie dann aus seinem Hause gegangen ist und hingeht und Frau eines anderen wird ... so kann sie ihr erster Mann, der sie entließ, nicht wieder zur Frau nehmen.“

Dieser Text wurde im Judentum zur Zeit Jesu von den jüdischen Rabbinen verschieden ausgelegt. Vor allem Rabbi Hillel und Rabbi Schammai waren hier verschiedener Meinung. Von den Ansichten beider Lehrer aber hat sich der „Rabbi“ Jesus abgesetzt:

HILLEL las aus diesem Text heraus, dass es dem Manne *aus jedem beliebigen Grund* erlaubt sei, seine Frau zu entlassen. Dazu genüge bereits, wenn die Frau das Essen habe anbrennen lassen, oder wenn der Mann eine schönere Frau gefunden habe. Hillel irrt sich aber, denn es heißt, dass der Mann etwas „Schändliches“ an seiner Frau entdeckt haben muss.

SCHAMMAI dagegen verstand diesen Text so, dass der Mann seine Frau nur dann entlassen konnte, wenn diese Ehebruch begangen habe, denn er verstand das Wort „Schändliches“ als Umschreibung für „Ehebruch“. Aber Schammai irrt sich wohl ebenfalls, denn bei Ehebruch sah das alttestamentliche Gesetz die Steinigung vor (Lev 20,10). Mit dem „Schändlichen“ dürften also geringere moralische oder physische Mängel gemeint sein, die das Eheleben erschweren, z.B. Streitsucht, eine ansteckende Krankheit usw.

JESUS CHRISTUS aber sieht diesen Text von einem völlig anderen Standpunkt aus. Denn als man ihm die Frage stellte: „Wozu hat Moses vorgeschrieben, dass man der Frau eine Scheidungsurkunde geben muss, wenn man sich trennen will?“ antwortete Jesus: „Nur weil ihr so *hartherzig* seid, hat Moses euch erlaubt, eure Frauen aus der Ehe zu entlassen.“ (Mt 19,7-8). Demnach ist dieses Gesetz überhaupt nicht als moralische Rechtfertigung der Entlassung der Frau aufzufassen (weder im Allgemeinen, wie Hillel meinte, noch in besonderen Fällen, wie Schammai meinte). Nach Auffassung Jesu entscheidet diese Bestimmung nicht, *ob* (bzw. in welchen Fällen) der Mann moralisch das Recht hat, seine Frau zu entlassen, sondern sie legt nur fest, *wie* eine solche Entlassung vor sich gehen soll, wenn es dazu kommt: sie soll schriftlich erfolgen. Dadurch sollte verhindert werden, dass die Entlassung im Zorn und unüberlegt geschah.

Gott handelt demnach hier wie ein kluger Gesetzgeber, der gewisse Bestimmungen erlässt, um weniger gute Angewohnheiten eines „hartherzigen“ Volkes, die sich nicht vollkommen austilgen lassen, wenigstens vorsichtig *einzuschränken*. Demselben Ziel dienen die Bestimmungen Dt 22,19 und Dt 22,29, welche die Ehescheidung in bestimmten Fällen ganz verbieten (im Fall, dass der Mann bereits vor der Verlobung Verkehr mit der Frau hatte, und im Fall, dass er die Frau fälschlich als untreu angeklagt hat).

Dennoch kann man nicht sagen, dass alle Männer, die in der frühen alttestamentlichen Zeit nach der Vorschrift des „Scheidebriefes“ handelten, sich vor Gott schuldig machten. Vielmehr scheint es, dass Gott wegen der „Herzeshärte“, d.h. wegen der menschlichen Schwäche, objektiv das Zeichen des Verkehrs umgedeutet hat in die Aussage einer weniger engen, auflösbaren Bindung. Denn nach einer vorschriftsmäßig durchgeführten „Verstoßung“ war das Eheband zwischen Mann und Frau völlig aufgehoben, so dass beide Partner wirklich frei waren, um rechtmäßig einen anderen Partner heiraten zu können.

a. Dass nämlich der Mann wieder heiraten konnte, kann nicht bestritten werden, da damals Männer mehrere Frauen gleichzeitig haben durften (wie weiter unten gezeigt werden wird). Wenn sie aber aufgrund der Erlaubtheit der Vielehe sich jederzeit weitere Frauen *hinzunehmen* durften, dann gibt es keinen Grund, warum sie nach der Verstoßung einer ihrer Frauen den Verlust nicht durch eine andere hätten kompensieren dürfen.

- b. Auch die verstoßene Frau durfte wieder heiraten. Denn die von einigen Bibelauslegern vertretene Meinung, dass die verstoßene Frau ihrem ersten Mann verpflichtet blieb, ist mit der Bestimmung unvereinbar, dass ein Mann, der seine Frau verstoßen hatte, diese unter keinen Umständen wieder zu sich nehmen durfte. Außerdem *verbot* das Gesetz den Priestern, eine verstoßene Frau zu heiraten (Lev 21,7), woraus offenbar folgt, dass das Gesetz dies den Nichtpriestern stillschweigend *erlaubte*.

Auf der Grundlage der genannten alttestamentlichen Regelung kann man nun die Möglichkeit der Scheidung *aller* halbchristlichen und nichtchristlichen Ehen wie folgt begründen: Wenn schon den Juden wegen ihrer Herzenshärte, d.h. Unreife, durch Moses eine vollkommene Ehescheidung zugestanden werden konnte (Mt 19,8), dann muss dies erst Recht auch den Heiden (= Nichtchristen nichtjüdischer Herkunft) zugestanden werden können, deren geistige Unreife ja noch größer gewesen sein musste als die der Juden, die Gottes „erwähltes Volk“ waren. Unter der „Herzenshärte“, die der Grund für Gott war, die Auflösbarkeit der Ehe zuzulassen, dürfte die Schwäche *aller* mit der Erbsünde belasteten Menschen zu verstehen sein, eine Schwäche, die erst durch die christliche Taufe in Verbindung mit dem christlichen Glauben überwunden werden kann. Demnach muss aus demselben Grund, wie den Juden die Scheidung erlaubt werden konnte, *jedem* Nichtchristen die Auflösung seiner Ehe zugestanden werden können, und so sollten alle Ehen, an denen mindestens ein Nichtchrist beteiligt ist (halb- und nichtchristliche Ehen) im Prinzip auflösbar sein. – Für die Scheidung der nichtjüdischen Ehen gelten jedoch nicht die Bestimmungen des Mose, die ja nur jüdisches Gesetz waren. Wie in Kap. 2 und 3 gezeigt wird, hat jeder rechtmäßige STAAT das vor Gott gültige Recht, zweckmäßige Bestimmungen für die Scheidung der nichtchristlichen Ehen seiner Bürger zu erlassen, während die Scheidung von halbchristlichen Ehen durch Bestimmungen der KIRCHE gültig geregelt werden kann.

Die Auflösbarkeit halb- und nichtchristlichen Ehen wird durch Paulus in 1 Kor 7,10–15 bestätigt:

„Den Verheirateten *gebiete nicht ich, sondern der Herr:*

Die Frau soll sich nicht vom Mann trennen ... und der Mann darf die Frau nicht verstoßen.

Den übrigen *sage ich, nicht der Herr:* Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat und sie willigt ein, bei ihm zu wohnen, so soll er sie nicht verstoßen. Auch eine Frau soll ihren ungläubigen Mann nicht verstoßen, wenn er einwilligt, bei ihr zu wohnen. ...

Wenn aber der Ungläubige sich trennt, so trenne er sich. Der Bruder oder die Schwester ist in solchen Fällen nicht gebunden.“

Nachdem Paulus das bekannte Ehescheidungsverbot Jesu Christi nennt, spricht er von Mischehen zwischen Christen und „Ungläubigen“, d. h. Nichtchristen, und sagt, dass er für solche Fälle *kein* Gebot Jesu des Herrn kennt. Ganz klar bezieht sich also das Ehescheidungsverbot Jesu nur auf Ehen zwischen zwei Christen, nicht aber auf halbchristliche Ehen, und daher erst recht nicht auf nichtchristliche Ehen.

Das, was Jesus über die Ehe sagt, ist zwar Gottes ursprüngliche Idee von Ehe überhaupt; und sein Ziel ist es zweifellos, *alle* Ehen in diese ursprüngliche Gottesordnung hineinzusetzen. Aber es wäre unsinnig, eine Ehe in diese Ordnung hineinzusetzen, ohne dass *zuerst* beide Ehepartner durch die Taufe der von Christus wiederhergestellten Gottesordnung eingegliedert worden sind. Für den Fall der halbchristlichen Ehen bestimmt Paulus daher, dass zwar auch diese nach Möglichkeit nicht aufgelöst werden soll, dass aber, wenn ein Heide nicht mit seinem christlichen Ehepartner in Frieden zusammenleben will, eine Scheidung erfolgen kann, und zwar *mit dem Recht auf das Eingehen einer neuen Ehe*. Letzteres ist durch die Worte angedeutet, dass in diesem Fall der Bruder oder die Schwester „nicht gebunden“ ist.

Da das, was Paulus hier bestimmt, nicht des Herrn Regelung ist, handelt es sich um eine *veränderbare kirchliche Regelung*, die man das „paulinische Privileg“ (Sonderregelung des Paulus) nennt. Die Kirche hat zwar sinnvollerweise diese Bestimmung des Paulus übernommen (siehe unten S. 16), aber sie ist daran nicht wie an göttliches Recht gebunden. Darum weicht sie auch in Einzelfällen, wenn es für das Heil der Eheleute ratsam ist, von der Regelung des Paulus ab, indem sie z.B. manchmal auch dann halbchristliche Ehen scheidet, wenn nicht der heidnische, sondern der christliche Partner die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trägt.¹

1.2. Die Möglichkeit polygamer nichtchristlicher Ehen

Die Polygamie (genauer: die *Polygynie*, die Ehe eines Mannes mit mehreren Frauen) war im Alten Testament erlaubt. Die Väter des Alten Testaments hatten fast alle mehrere Frauen: Elkana hatte zwei (1 Sam 1,1–2), Abraham mehr als drei (Gen 16,1–3, 25,1, 25,6) und Jakob vier (Gen 30,1–9, 35,23). Diese Väter wurden wegen ihrer Frauen nicht von Gott getadelt. Besonders auffällig ist, dass König David zwar wegen seines Ehebruchs getadelt wurde (2 Sam 11–12), nicht aber wegen seiner Ehe mit mehreren Frauen (2 Sam 2,2, 3,2–5, 5,13).

Auch im Gesetz des Mose wird die Vielehe nicht getadelt, sondern wir finden lediglich die Bestimmung, dass ein Mann, der eine geliebte und eine ungeliebte Frau hat, den Sohn der ungeliebten nicht benachteiligen darf (Dt 21,15–17).

Der Grund für die Erlaubnis der Vielehe wird nirgends genannt. Nach der einen Meinung war es Gottes Plan, sein Volk in möglichst kurzer Zeit stark anwachsen zu lassen. Dann wäre die Erlaubnis zur Vielehe nur dem Volk Israel gegeben worden. Nach einer anderen Auffassung aber war der Grund für die Erlaubnis der Vielehe derselbe wie für die Erlaubnis der Ehescheidung: die „Herzenshärte“, d. h. die erbsündliche Schwäche der Menschen (genauer: der Männer). Diese Auffassung scheint besser begrün-

¹ Früher wurden strengere Kriterien beachtet: Nach der Instruktion des Hl. Offiziums an den Apostolischen Vikar von Siam von 1855 (DH 2817–2819) musste eine Christin, die einen Heiden heiratet, die Ehe als zeitweiliges unauflöslich betrachten und konnte höchstens eine Trennung ohne Recht auf Wiederheirat erhalten. Hingegen konnte die heidnische Frau eines Heiden, die nach dem Eheschluss den christlichen Glauben annimmt, ihre Ehe mit Recht auf Wiederheirat auflösen lassen, wenn der heidnische Partner es ablehnte, sich zu bekehren und auch nicht ohne Schmähung des Schöpfers weiter mit ihr zusammenleben wollte.

det zu sein, weil Jesus in derselben Rede, in der er die Herzenshärte als Grund für die Ehescheidung angibt (Mt 19,1-9), sowohl die Ehescheidung als auch die Vielehe aufhebt. Wenn also die erbsündliche Schwäche der Grund für die Erlaubnis der Polygamie ist, so gilt sie nicht nur für die Juden, sondern generell für alle Nichtchristen. Eine Erlaubnis der Polygamie auch für die Heiden nehmen die kath. Theologen BELLARMIN und TANQERI an, während sich SANCHEZ dagegen ausspricht.

Wenn generell nichtchristliche Ehen polygam sein können, so ist die nähere Regelung dieser Beziehungen dem *Staat* überlassen (siehe Kap. 2). Eine halbchristliche Ehe dagegen darf nie polygam sein. Dagegen wird eingewendet, dass halbchristliche Ehen ja auch auflösbar sind, obgleich die Auflösbarkeit nicht dem christlichen Ideal entspricht: folglich, so meint man, können sie auch polygam sein. Aber der wesentliche Unterschied ist der: in einer halbchristlichen Ehe besteht die Chance, dass sie ebenso unaufgelöst bleibt wie die vollchristliche, und somit kann eine solche Ehe trotz grundsätzlicher Auflösbarkeit dem christlichen Ideal von Ehe entsprechen. Anders ist es bei der Polygamie, die von vornherein gegenüber dem christlichen Eheverständnis ein Defizit hat, also nicht zugelassen werden kann. So ist die kirchliche Praxis begründet, dass ein Partner einer polygamen Beziehung, sobald er die christliche Taufe empfängt, diese Beziehung entweder ganz aufgeben oder in eine monogame umwandeln muss.

1.3. Die vollchristliche Ehe

1.3.1. Die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe

Die im 5. Buch des Mose (Deuteronomium) geregelte Praxis der Verstoßung der Frau war für Gründe vorgesehen, die weniger schwer wogen als der Ehebruch (siehe oben, Kap. 1.1). Diese Praxis wurde durch Jesus Christus zurückgewiesen, nachdem schon in der alttestamentlicher Zeit ansatzweise die Ehe als unauflöslich dargestellt wurde. So hatte Gott durch die Propheten wiederholt eine Missbilligung der Scheidungspraxis ausgesprochen:² „Die Frauen meines Volkes vertreibt ihr“, so wirft Gott den Männern durch den Propheten Micha vor (Mi 2,9). Vor allem aber ermahnte er durch den Propheten Maleachi (Mal 2,14–16) die Israeliten mit eindringlichen Worten, der „Frau ihrer Jugend“ treu zu bleiben:

„Denn Jahwe ist der Zeuge zwischen und zwischen der Frau deiner Jugend, der du treulos geworden bist, obwohl sie doch deine Gefährtin und die Frau ist, mit der du einen Bund geschlossen hast.

[15] Hat er sie nicht zu *Einem* gemacht, und zu Fleisch in dem Geist ist? Und was erstrebt dieses *Eine*? Nachkommenschaft von Gott! Darum seht euch vor in eurem Geist: Man soll an der Frau seiner Jugend nicht treulos handeln.

[16] Denn ich hasse Verstoßung, spricht Jahwe, der Gott Israels, und dass man mit Gewalttat sein Kleid bedeckt, spricht Jahwe der Heerscharen. Darum seht euch vor in eurem Geist und handelt nicht treulos.“

In Vers 15 ist eine andere Übersetzung des ersten Satzes möglich: „Dies hat nicht einer gemacht, der einen Rest von Geist besitzt“. Denn man kann den Satz als Aussage oder Frage verstehen, und entscheidend für die Bedeutung ist das Wort Sch^ear („Rest“) das mit anderer Vokalisierung auch als Sch^eer („Fleisch“) verstanden werden kann, denn die Vokale sind spätere Einfügungen. Aber die oben gegebene Übersetzung „Hat er sie nicht zu *Einem* gemacht, und zu Fleisch, in dem Geist ist? Und was erstrebt dieses *Eine*? Nachkommenschaft von Gott!“ passt besser in den Kontext. Gott hat Mann und Frau „zu einem“ neue Wesen gemacht, oder wie es in Gen 2,24 heißt (was Jesus in Mt 19,5–6 und Paulus in Eph 5,31 wiederholt; vgl. auch 1 Kor 6,16): Mann und Frau werden beim Vollzug ihrer ehelichen Vereinigung „ein Fleisch“. Und durch diese Einswerdung können mit Gottes Hilfe Kinder in die Welt kommen, die der Mensch erstrebt, und die dann „Nachkommen von Gott“ sind. Sowohl das Ein-Fleisch-Werden als auch die Nachkommenschaft sind aber offenbar Gründe, die gegen die Scheidung bzw. Verstoßung der Frau sprechen.

Ganz in diesem Geist hat nun auch Jesus ein strenges Ehescheidungsverbot ausgesprochen. Es lohnt sich, die verschiedenen diesbezüglichen Worte Jesu im einzelnen zu betrachten, wie sie bei Matthäus, Markus, Lukas und Paulus bezeugt sind.

Jesu Diskussion mit den Pharisäern im Matthäusevangelium (19,3–9):

„Da kamen Pharisäer zu ihm ... und fragten ihn: Darf man seine Frau aus jedem beliebigen Grund aus der Ehe entlassen?

Er antwortete: Habt ihr nicht gelesen, dass der Schöpfer die Menschen am Anfang als Mann und Frau geschaffen hat und dass er gesagt hat: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein? Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.

Da sagten sie zu ihm: Wozu hat dann Moses vorgeschrieben, dass man einen Scheidebrief ausstellen muss, wenn man sich trennen will? s

Er antwortete: Nur weil ihr so hartherzig seid, hat Moses euch erlaubt, eure Frauen aus der Ehe zu entlassen. Am Anfang war das nicht so. Ich sage euch: Wer seine Frau entlässt, außer im Fall von Unzucht, und eine andere heiratet, der begeht Ehebruch.“

² Vgl. auch den ausführlich geschilderten Eheabschluss zwischen Tobias und Sarah im Buch Tobit. Raguel übergab seine Tochter Sarah dem Tobias „von jetzt an bist du ihr Bruder und sie deine Schwester; sie ist dir übergeben von heute bis in Ewigkeit“ (7,11 oder 7,12 in der griechischen Langversion GII und in der Nova Vultaga, sie fehlt aber in der Kurzversion GI und in der alten Vulgata), wobei „Ewigkeit“ im biblischen Sprachgebrauch eine „unabsehbar lange, aber möglicherweise endende Zeit“ meint, also zu einer Formel wie „bis dass der Tod euch scheidet“ nicht im Widerspruch stehen muss; sie beweist also nicht die rigoristische These, dass Ehen auch über den Tod hinaus bestehen (vgl. hierzu Fußnote 4). – Beachtlich ist auch, dass Tobias in Tob 8,7 betet, er möge mit „mit ihr zusammen alt werden“ (in der alten Vultaga-Version betet statt dessen Sarah in Tobit 8,10 „wir mögen beide gleichermaßen gesund zusammen alt werden“).

Die Pharisäer fragen Jesus zuerst, ob er die Meinung von Rabbi HILLEL teilt, dass der Mann „aus jedem beliebigen Grund“ seine Frau aus der Ehe entlassen darf (siehe Kap. 1.1) Jesus antwortet mit einem kategorischen Nein, wobei der sich auf die ursprüngliche Vorstellung Gottes über die Ehe beruft: auf die Ordnung des „Anfangs“. Diese Ordnung stellt er wieder her, indem er ausdrücklich die Scheidebriefbestimmung des Mose aufhebt („Moses hat erlaubt ... ich aber sage euch“).

Jesus betont, dass der Mann seine Frau nicht entlassen darf, „außer im Fall von Unzucht“. Falls die Frau Unzucht (d.h. wohl: Ehebruch) begeht, darf er sie also entlassen, aber damit ist noch nicht gesagt, dass er dann auch das *Recht auf das Eingehen einer neuen Ehe* hat (wie manche Ausleger glauben). Wäre das Jesu Meinung, dann würde er mit der Scheidebrief-Auslegung von SCHAMMAI übereinstimmen (siehe Kap. 1.1) Das aber scheint dem Text nicht gerecht zu werden: Jesu Auffassung scheint sich sowohl von Hillel als auch von Schammai grundlegend zu unterscheiden, weil er nämlich die Scheidebriefbestimmung hier anscheinend *überhaupt nicht auslegt, sondern gänzlich aufhebt*.

Es ist verständlich, dass Theologen aller Konfessionen versucht haben, eine Scheidung und Wiederheirat dort, wo sie berechtigt erscheint, als eine Ausnahme von Jesu Scheidungsverbot zu rechtfertigen, die Jesus angeblich selber aufgestellt hat, indem er betonte, dass sein Gebot „im Fall von Unzucht“ nicht gültig sei. Aber abgesehen davon, dass diese Auslegung des Satzteil „außer im Fall von Unzucht“ unhaltbar ist (wie ich im Detail im folgenden Kap. 1.3.2 zeigen werde), so wäre diese „Ausnahme“ immer noch keine ausreichende Lösung für die Probleme der Praxis: Denn eine Ehe kann nicht nur durch Unzucht, sondern auch aus vielen anderen Gründen (z.B. Alkohol- oder Streitsucht) so zerrüttet werden, dass es nach dem Urteil des gesunden Menschenverstandes berechtigterweise zu einer Trennung der Partner und einer Wiederverheiratung mit einem anderen kommen kann. Der einzig richtige Weg, dies auch theologisch zu rechtfertigen, ohne Jesu Lehre aufzugeben, wäre m.E. eine Ehe-Annullierung durch die Kirche oder auch eine Nichtigkeitsfeststellung im eigenen Gewissen. Siehe dazu Näheres in Kap. 4-6.

Jesus im Markusevangelium (10,11):

„Wer seine Frau aus der Ehe entlässt *und* eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch.
Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entlässt *und* einen anderen heiratet.“

Dieser Text setzt voraus, dass nicht nur der Mann seine Frau aus der Ehe entlassen kann, sondern auch umgekehrt die Frau den Mann. Sowohl der Mann als auch die Frau begehen Ehebruch, wenn er (bzw. sie) sich vom Partner trennt *und* einen anderen Partner heiratet. Die Trennung *ohne* Wiederverheiratung fasst Jesus dagegen noch nicht unbedingt als Ehebruch auf (zumindest steht dies nicht im Text).

Jesus im Lukasevangelium (16,18):

„Wer seine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, begeht Ehebruch.
Auch wer *eine Frau heiratet, die von ihrem Mann aus der Ehe entlassen worden ist*, begeht Ehebruch.“

Bemerkenswert ist hier, dass nicht nur ein Mann, der seine Frau entlässt, Ehebruch begehen kann, sondern auch derjenige, der eine entlassene Frau heiratet. Sinngemäß müsste dasselbe auch für eine Frau gelten, die einen entlassenen Mann heiratet – diesen Fall spricht Jesus wohl nur deshalb nicht an, weil er mit Juden spricht, bei denen sowohl die Heirat als auch die Entlassung immer vom Mann ausging. Zwischen einer aus der Ehe entlassenen Frau und dem Mann, der sie entlassen hat, besteht also nach Auffassung Jesu trotz der Entlassung die eheliche Verbindung weiter, denn sonst würde der Mann, der eine entlassene Frau heiratet, ja keinen Ehebruch begehen. Eine weitere Beobachtung: auch nach diesem Text ist der „Ehebruch“ erst durch die Wiederverheiratung des geschiedenen Partners vollzogen, nicht aber durch die bloße Trennung.

Paulus im 1. Korintherbrief (7,10):

„Den Verheirateten gebiete nicht ich, sondern der Herr:
Die Frau soll sich vom Mann nicht trennen - wenn sie sich aber trennt, so bleibe sie unverheiratet oder versöhne sich wieder mit ihrem Mann - und der Mann darf die Frau nicht verstoßen.“

Paulus beruft sich auf ein „Gebot“ des Herrn Jesus, dass die Ehescheidung weder von der Frau noch vom Manne ausgehen darf: Sie darf sich nicht von ihm trennen, und Er darf sie nicht entlassen.

Allerdings hat dieses Gebot eine Ausnahme: eine unvollkommene Trennung der beiden ist möglich, nämlich eine Auflösung der Lebensgemeinschaft, die nicht durch das Eingehen einer neuen Ehe besiegelt wird (= *unvollkommene Ehescheidung*). Paulus liefert hier die exakteste Beschreibung einer Trennung der Ehepartner ohne Wiederverheiratung, die früher in der kath. Theologie als „*Trennung von Tisch, Bett und Haus*“ bezeichnet wurde und heute offiziell „*Trennung bei bestehendem Eheband*“ heißt. Sie bedeutet eine Befreiung von der Pflicht des Zusammenlebens. Dass eine solche Trennung kein Ehebruch ist, deutet Jesus auch, wie wir gesehen haben, an allen anderen vorgenannten Stellen an.

Einige Theologen wollen trotz dieser Aussagen Jesu auch die vollkommene Ehescheidung (mit dem Recht auf Wiederheirat) wie folgt rechtfertigen. Jesu Verbot der Ehescheidung müsse ähnlich auslegt werden wie das Verbot der Rache: Jesus hat seinen

Jüngern die Rache absolut verboten (Mt 38-42), aber der Staat hat dennoch nach Röm 13,1-4 das Recht, unter Umständen das Schwert einzusetzen, um gefährliche Verbrecher zu bestrafen. Das Racheverbot gilt also nur für die *private* Rache, und ebenso soll auch das Ehescheidungsverbot nur für die Entlassung des Partners *aus eigener Initiative* gelten. Überhaupt habe Jesus bei allen radikalen Forderungen die Jünger nur als Privatleute angesprochen. Sie können also zwar die Ehe nicht selber auflösen, wohl aber könne dies der Staat.

Was ist dazu zu sagen? Bei der Rache und vielleicht auch bei anderen Forderungen der Bergpredigt mögen diese Überlegungen zutreffen. Bei der Ehescheidung aber muss man bedenken, dass Jesus dazu nicht nur in der Bergpredigt (Mt 5) Stellung nimmt, sondern seine dort gegebene Weisung auch auf eine konkrete, die rechte Gesetzesauslegung betreffende Frage hin wiederholt (Mt 19,1-9). Und im Gegensatz zu anderen Forderungen der Bergpredigt, welche die alttestamentlichen Gesetze nicht grundsätzlich aufheben, sondern nur im Geiste radikaler Liebe vertiefen, läutern und verschärfen wollen, führt Jesus sein Ehescheidungsverbot durch eine *Aufhebung* der Scheidebrief-Bestimmung des Mose ein. Für Ehen zwischen zwei Christen ist daher eine staatliche Scheidung nicht wirksam (anders bei Ehen zwischen Nichtchristen). Es gibt jedoch eine andere Möglichkeit, eine Trennung mit Art „Wiederheirat“ zu erreichen, die auch für christliche Ehen zutrifft – siehe dazu Kap. 4-6.

Zusammenfassend kann man also feststellen: Während nicht- und halbchristliche Ehen als „Ehen auf Dauer“ (aber nicht unbedingt auf Lebenszeit) gelten müssen, ist die Ehe durch Jesus Christus für seine Jünger als eine „Ehe auf Lebenszeit“ konzipiert worden, wobei sich Christus auf die anfängliche Schöpfungsordnung berief, die er wiederherstellen wollte. Dabei stellt Christus die Ehe in einen tiefen religiösen Zusammenhang, wenn er sagt: „*Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen*“ (Mt 19,6) – er sieht also die nach den Ursprungsintentionen Gottes von ihm wiederhergestellte Ehe als eine *von Gott getätigte* Verbindung. Dann aber eine im Sinne Christi geführte Ehe eine *religiöse Dimension*, denn sie geht auf ein Handeln Gottes zurück und ist insofern ein *Sakrament*. Das Nicht-Trennen der Ehe bekommt also in einer vollchristlichen Ehe den Charakter eines Gehorsams gegenüber dem Handeln Gottes, dem Christen im Hören auf Christi Wort in Mt 19,6 nicht entgegenhandeln sollen. Die Sakramentalität der Ehe wird von Paulus bestätigt, wenn er sagt, dass Christen „im Herrn“ heiraten sollen (1 Kor 7,39), vor allem aber, wenn er sie in Eph 5,32 als ein großes „*Geheimnis*“ (= griechisch *Mysterion*, was *Sakrament* bedeutet. Als Grund für diesen Mysterion-Charakter (d. h. die Sakramentalität der christlichen Ehe) gibt Paulus in Eph 5,21-33 an, dass sie die unauflösbare Liebe Christi zu seiner Kirche symbolisiert, was ein neuer (und wohl der tiefste) Grund für die radikal verschärfte Unauflöslichkeit der vollchristlichen Ehe ist:

21 *Einer ordne sich dem andern unter in der gemeinsamen Ehrfurcht vor Christus.*
22 *Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn (Christus),*
23 *denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Kirche ist;*
 er hat sie gerettet, denn sie ist sein Leib.
24 *Wie aber die Kirche sich Christus unterordnet,*
 sollen sich die Frauen in allem den Männern unterordnen.
25 *Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat,*
26 *um sie im Wasser und durch das Wort rein und heilig zu machen.*
27 *So will er die Kirche herrlich vor sich erscheinen lassen, ohne Flecken, Falten oder andere*
 Fehler; heilig soll sie sein und makellos.
28 *Darum sind die Männer verpflichtet, ihre Frauen so zu lieben wie ihren eigenen Leib.*
 Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst.
29 *Keiner hat je seinen eigenen Leib gehasst, sondern er nährt und pflegt ihn,*
 wie auch Christus die Kirche.
30 *Denn wir sind Glieder seines Leibes.*
31 *Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden,*
 und die zwei werden ein Fleisch sein.
32 *Dieses Geheimnis ist groß; ich beziehe es auf Christus und auf die Kirche.*
33 *So liebe denn ein jeder seiner Frau wie sich selbst, und die Frau soll dem Mann in Ehrfurcht begegnen.*

Dieser für das christliche Eheverständnis eminent wichtige Text ist keinesfalls, wie oft behauptet wird, ein zeitbedingtes Dokument der antiken patriarchalischen Gesellschaftsordnung, in welcher Männer selbstherrlich herrschten und Frauen teilweise wie Sklaven behandelten. Man darf die Forderung nach Unterordnung der Frau unter den Mann „in allen Dingen“ (Vers 24) nicht aus dem Zusammenhang reißen. Der ganze Abschnitt ist vielmehr eine Entfaltung der Aussage des ersten Eingangsverses: „*Einer ordne sich dem anderen unter in der gemeinsamen Ehrfurcht vor Christus*“ (Vers 21). Hier ist unmissverständlich die gegenseitige (!) Unterordnung von Mann und Frau und damit ihre Gleichwertigkeit ausgesagt, was die antike einseitige patriarchale Ordnung aufhebt. Danach aber wird der Frau und dem Mann auf je spezifische Weise nochmals konkret gesagt, worauf sie achten sollen, damit es zu dieser gegenseitigen Unterordnung kommt, die eine Balance der Beziehung auf gleicher Augenhöhe zum Ziel hat:

1. Der Mann wird eindringlich in Versen 25, 28 und 33 aufgefordert, seine Frau zu lieben nach Maßgabe der Liebe Christi zu seiner Kirche, der sie gerettet und sich für sie hingegeben hat: also im Sinne eines aufopferungsvollen Einsatzes für das Wohl der Frau. Hintergrund dieser Forderung dürfte die Erfahrung sein, dass Männer häufig dazu neigen, ihre Frauen durch Gewalt für ihre eigenen Zwecke zu missbrauchen.
2. Die Frau wird in Vers 23 aufgefordert, sich unterzuordnen und in Vers 27, ihrem Mann „Ehrfurcht“ entgegenbringen, wie die Kirche es ihrem Haupte Christus schuldet. Hintergrund dieser Forderung dürfte die Erfahrung sein, dass Frauen häufig dazu neigen, ihre Männer auf subtile Art zu beherrschen, für ihre eigenen Zwecke auszunutzen und insgeheim zu verachten.

Wichtig ist nun die Christus-Kirche-Symbolik, die offenbar Mann und Frau in ihrer christlich geführten Ehe deutlich machen sollen (vgl. besonders Vers 32). Hieraus folgt nun ein einleuchtender Grund und eine ganz neue Motivation für die Unauflöslichkeit einer vollchristlichen Ehe: Wenn im Leben der christlichen Eheleute die unverbrüchliche Treue Christi zu seiner Kirche und die unlösbare Verbindung zwischen Christus und Kirche deutlich werden soll, dürfen sie sich unter keinen Umständen endgültig trennen, indem sie zu Lebzeiten des Partners Beziehungen mit einem anderen eingehen. Damit ist klar, dass die lebenslange Unauflöslichkeit (1 Kor 7,10) – die erst mit dem Tod eines der Partner endet (1 Kor 7,39) – das entscheidende Wesensmerkmal der sakramentalen christlichen Ehe ist.

1.3.2. Der „Fall der Unzucht“ bzw. die unvollkommene Auflösbarkeit der christlichen Ehe

Man weist oft auf einen Ausspruch Jesu hin, in dem nach der Auslegung mancher Theologen Jesus eine Ausnahme von seinem Ehescheidungsverbot macht:

Jesus im Matthäusevangelium (5,32):

„Wer seine Frau entlässt, *außer im Fall von Unzucht*, liefert sie dem Ehebruch aus.
Und wer einen Frau heiratet, die aus der Ehe entlassen worden ist, begeht Ehebruch.“

Jesus im Matthäusevangelium (19,9):

„Wer seine Frau entlässt, *außer im Fall von Unzucht*, und eine andere heiratet, der begeht Ehebruch.“

Was bedeutet diese so genannte „Unzuchtklausel“, die Formulierung „außer im Fall von Unzucht“? Nach einer in der evangelischen und der orthodoxen Theologie verbreiteten Schriftauslegung soll dieser Text besagen, dass in dem Fall, dass ein Partner Ehebruch begangen hat, d.h. dem anderen Partner sexuell untreu wurde, eine Ehescheidung mit dem „Recht“ (evangelisch) oder dem „Zugeständnis“ (orthodox) einer Wiederheirat erlaubt ist.

Die katholische Theologie sieht dagegen hier im Fall der „Unzucht“ lediglich das Recht einer (unvollkommenen) Trennung der Gatten ausgesprochen, *ohne* dass damit auch das Recht oder das Zugeständnis verbunden ist, zu Lebzeiten des anderen Partners eine neue Ehe einzugehen (räumliche Trennung bei bestehendem Eheband). Dies kann durch folgende Gründe gestützt werden:

1. Zunächst betrachte man Mt 5,32. Hier geht Jesus nicht direkt darauf ein, ob der Mann seine Frau im Fall von Unzucht entlassen *darf* oder nicht. Wer es tut, so sagt Jesus statt dessen schlicht und einfach, der liefert sie dem Ehebruch aus (wörtlich: „macht sie zur Ehebrecherin“), es sei denn, es liegt bei ihr ein Fall von Unzucht vor. Diese Ausnahme ist selbsterklärend: Die unzüchtige Frau hat bereits ohne Schuld des Mannes den Status einer Ehebrecherin erlangt, so dass den Mann in diesem Fall durch die Verstoßung der Frau keine Schuld daran mehr treffen kann.

Dagegen ist es bei der unschuldig entlassenen Frau möglich (und in der damaligen Zeit, in der Frauen stärker auf Männer angewiesen waren als heute, wahrscheinlich), dass sie sich an einen neuen Mann bindet, und auf diese Weise – so scheint Jesus es zu sehen – die Ehe mit ihrem alten Ehemann brechen wird. Indirekt enthält dieser Gedankengang also eine sehr subtile Kritik an der Entlassung einer unschuldigen Frau: Den Mann liefert seine Frau dann dem möglichen Ehebruch aus, und es trifft ihn darum eine Mitschuld an ihrem dann möglicherweise zu erwartenden Ehebruch.

Für das Verständnis zentral ist nun aber der zweite Satz: Hier sagt Jesus *ohne jede Einschränkung*: „Und wer eine Frau heiratet, die aus der Ehe entlassen wurde, der begeht Ehebruch“, ohne dass er hier zwischen einer unrechtmäßig und einer rechtmäßig aus der Ehe entlassenen Frau unterscheidet, d.h. die Aussage Jesu gilt unabhängig davon, ob bei der entlassenen Frau ein Fall von Unzucht vorlag oder nicht.

Jesus unterscheidet also offenbar zwischen einem rechtmäßigen und einem unrechtmäßigen *Entlassen* aus der Ehe (= erster Satz), nicht aber zwischen einem rechtmäßigen und einem unrechtmäßigen *Wiederheiraten* (= zweiter Satz), somit scheint er die Wiederheirat in jedem Fall abzulehnen; und genauso sieht es die katholische Theologie.

Die Meinung, dass die Unzuchtklausel stillschweigend auch auf den zweiten Satz übertragen werden müsse, führt im Übrigen zu fragwürdigen, widersinnig erscheinenden Konsequenzen. Der Sinn wäre ja dann, dass ein Mann eine aus der Ehe entlassene Frau heiraten darf, *unter der Voraussetzung*, dass diese Unzucht begangen hat. Folglich bräuchte eine Frau, die ihren Ehepartner wechseln will, bloß Unzucht zu begehen (also z.B. Ehebruch mit dem gewünschten neuen Partner), und schon wäre die gewünschte Neuvermählung legitim. Man darf wohl mit Recht bezweifeln, dass dies im Sinne Jesu wäre. Daher ist die These gut begründet, dass die Unzuchtklausel nicht stillschweigend auf den zweiten Satz übertragen werden darf, sondern hier mit Bedacht weggelassen worden ist.

2. Dasselbe Verständnis folgt auch aus dem, was Jesus in Mt 19,9 sagt. Auch in Mt 19,9 besagt die Unzuchtklausel wohl kaum, dass im Fall von Unzucht ein Recht auf Entlassung und Wiederheirat besteht. Denn erstens stünde das mit dem eben erläuterten Stelle Mt 5,32 im Widerspruch. Zweitens wäre dies die Lehre von SCHAMMAI, und wir haben schon in Kap. 1.3.1 gesehen, dass Jesus *nicht* mit SCHAMMAI übereinstimmt. Drittens aber hat der Satz Mt 19,9 folgende Struktur:

Wer seine Frau aus der Ehe entlässt (= erste Bedingung),
außer im Fall von Unzucht (= Einschränkung),

und eine andere heiratet der begeht Ehebruch	(= zweite Bedingung), (= Schlussfolgerung),
---	--

wobei die Unzuchtklausel hier offenbar eine Einschränkung der *ersten* Bedingung ist. Klar ist also, dass der Mann im Falle der Unzucht seine Frau entlassen darf. Dass er dann aber auch eine andere heiraten darf, ist nicht eindeutig gesagt, und kann nur dann aus dem Satz herausgedeutet werden, wenn man in unüblicher Weise das Wort „außer“ sowohl auf den *vorgenannten* als auch auf den *nachgenannten* Satzteil (die zweite Bedingung) bezieht.

Um zu sehen, worauf es hier ankommt, vergleiche man den Satz Jesu mit folgendem Satz:

Wer seinen Sohn schlägt außer im Fall von Ungehorsam und ihn tötet sündigt	(= erste Bedingung), (= Einschränkung), (= zweite Bedingung), (= Schlussfolgerung),
---	--

Wer so spricht, will sagen: im Falle, dass der Sohn ungehorsam ist, darf der Vater ihn schlagen. Aber er will nicht sagen, dass der Vater seinen Sohn im Fall von Ungehorsam auch töten darf.

Die Aussage Jesu in Mt 19,9 könnte man somit wie folgt paraphrasieren:

„Wer seine Frau entlässt (was er im Fall von Unzucht darf), und eine andere heiratet, begeht Ehebruch.“

Um die Erlaubnis zur Wiederheirat einzuschließen, hätte die Unzuchtklausel entweder nach der zweiten Bedingung kommen müssen oder nach der Schlussfolgerung, d.h. es hätte heißen müssen:

oder: „Wer eine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, *außer im Fall von Unzucht*, begeht Ehebruch“,
 aber es heißt: „Wer eine Frau aus der Ehe entlässt, *außer dem Fall von Unzucht*, und eine andere heiratet, begeht Ehebruch“,

Die *Stellung der Unzuchtklausel* („außer im Fall von Unzucht“) spricht also klar für die klassische katholische Bibelauslegung, wonach im Unzuchtsfall nur die „Trennung von Tisch, Bett und Haus“ *ohne* das Recht auf Wiederheirat erlaubt ist.

Hiergegen werden jedoch aber vor allem zwei Einwände erhoben.

Der erste Einwand lautet, dass im Judentum eine „Trennung bei bestehendem Eheband“ unbekannt war: Daher sei es nicht vorstellbar, dass die jüdischen Zuhörer, an die Jesus sich wendete, seine Worte in diesem Sinne hätten verstehen können. Doch muss man in Erinnerung rufen, dass Paulus mit Berufung auf Jesus ganz eindeutig von einer Trennung der Partner ohne das Recht auf Wiederheirat spricht: „wenn die Frau sich aber trennt, bleibe sie unverheiratet oder versöhne sich wieder mit dem Mann“ (1 Kor 7,10). Es gab also Juden (zu ihnen gehörte Paulus), welche Jesu Worte sehr wohl im Sinne einer „Trennung bei bestehendem Eheband“ auffassen konnten.

Ein zweiter Einwand beruft sich auf die Praxis der katholischen Kirche. Aus unserer Auslegung folgt nämlich, dass *nur im Fall der Unzucht* eine „Trennung von Tisch und Bett“ erlaubt ist, während die katholische Kirche eine solche Trennung der Ehegatten keineswegs *nur* im Falle der Unzucht, sondern „aus vielen Gründen“ für erlaubt hält (Konzil von Trient, Kanon 8 über das Sakrament der Ehe, DH 1808). Hier muss man genauer hinsehen. Die „Trennung bei bestehendem Eheband“ ist nach den Bestimmungen des kath. Kirchenrechts aus folgenden Gründen gestattet:

1. *Im gegenseitigen Einvernehmen* beider Partner ist die Trennung immer erlaubt, außer wenn dadurch die Gefahr sexueller Untreue für einen der Partner entstände. Diese Trennung kann sowohl auf eine bestimmte Zeitspanne begrenzt sein (vgl. 1 Kor 7,5) als auch in Ausnahmefällen auf Lebenszeit erfolgen (z.B. wenn ein Partner mit dem Einverständnis des anderen in ein Kloster eintritt).
2. *Wenn durch das Zusammenleben eine Gefahr für Leib oder Seele droht* (was aus zahlreichen Gründen der Fall sein kann: z.B. weil der Partner gewalttätig ist, oder weil er einen schlechten moralischen Einfluss auf die Familie ausübt oder weil begründete Angst vor einer Ansteckung mit einer gefährlichen Krankheit besteht usw.), dann ist es immer erlaubt, sich *auch ohne das Einverständnis* des Partners von ihm zu trennen, allerdings *nur solange, wie die Gefahr nicht beseitigt ist*.
3. *Wenn der Partner Ehebruch begeht*, hat der unschuldige Partner das Recht, sich vom Schuldigen *ohne dessen Einverständnis* und *für immer* zu trennen, vorausgesetzt, dass er dem Partner noch nicht verziehen hat, nicht selber Unzucht begangen hat und auch den Partner nicht dazu getrieben hat.

Der Ehebruch (= Unzucht in der Ehe) ist also *absolut gesprochen zwar tatsächlich nicht der einzige Grund*, der eine Trennung der Ehegatten gestattet, aber er *ist immerhin sehr wohl der einzige Grund*, der eine *endgültige* Trennung vom Partner *ohne dessen Einverständnis* erlaubt. Nur eine *solche* Trennung kann aber mit Recht als „Entlassung“ des Partners aus der ehelichen Gemeinschaft bezeichnet werden. Darum nennt Jesus in voller Übereinstimmung mit der Praxis der Kirche die Unzucht als *einzigem* Grund zur „Entlassung“ der Frau. Dies ist auch der *einzigste* Trennungsgrund, der besonders erwähnt werden musste, weil die anderen beiden *eigentlich selbstverständlich* sind: Denn wer wollte es den Eheleuten verwehren, sich im gegenseitigen Einverständnis räumlich zu trennen, so oft und so lange sie wollen? Und wer würde einem Menschen das Recht absprechen wollen, sich von einem anderen zu trennen, wenn ihm andernfalls Gefahren für Leib und Seele drohen? – Somit ist die klassische katho-

liche Auslegung der Unzuchtklausel meines Erachtens nach wie vor die am meisten überzeugende, die auch voll im Einklang mit den biblischen Aussagen Jesu Christi steht.

Nun sind dennoch auch seitens katholischer Theologen noch zahlreiche *andere Vorschläge* zur Deutung der Unzuchtklauseln versucht worden, von denen vor allem die folgenden zwei erwägenswert sind: Manche gehen von der Beobachtung aus, dass mit dem Wort „Unzucht“ außer Ehebruch auch andere möglichen sexuellen Vergehen gemeint sein könnten, unter anderem kann man damit auch eine *illegitime Ehe* bezeichnen, z. B. eine durch das Gesetz des Mose verbotene Beziehung zwischen nahen Blutsverwandten (Lev, Kap. 18; Dt 27,20-23). Man könnte daher die Wendung „außer im Fall von Unzucht“ verstehen im Sinne von: „außer in dem Fall, dass es sich gar nicht um eine legitime Ehe handelt“. – Aber gegen diese Auslegung spricht, dass die Unzuchtklausel in Mt 19,9 so platziert ist, dass sie sich unmittelbar nur auf das Entlassen bezieht. Bei einer illegitimen Beziehung aber ist nicht nur das Entlassen der Frau, sondern auch das Heiraten einer anderen erlaubt.

Andere versuchen, in der Unzuchtklausel nicht eine *Ausnahme* für das Ehescheidungsverbot zu sehen, sondern gerade umgekehrt einen *Ausschluss* einer Ehescheidungserlaubnis. Man übersetzt dann „außer Acht gelassen den (Ausnahme-)Fall der Unzucht“ und versteht dies dahingehend, dass der Mann „selbst im Falle der Unzucht“ seine Frau nicht entlassen und eine andere heiraten dürfe. Aber auch diese Deutung scheitert m.E. an der Stellung der Unzuchtklausel in Mt 19,9. Denn, um es nochmals zu sagen: In dieser Stellung bezieht sich die Klausel unmittelbar und in natürlicher Weise nur auf das Entlassen. Wenn also die Klausel ein Ausschluss der Ehescheidungserlaubnis wäre, dann wäre der natürlichste Sinn der, dass „selbst im Falle der Unzucht“ keine Trennung der Ehepartner möglich wäre. Das aber wird von niemandem für richtig gehalten.

Aber wie immer man die Unzuchtklausel deutet: jedenfalls handelt es sich nur um eine Scheinausnahme vom Verbot der (vollkommenen) Ehescheidung. Dafür gibt es *ein sehr klares, unanfechtbares Argument*: Wenn nämlich Jesu Auffassung die gewesen wäre, dass im Fall der Unzucht eine rechtmäßige Ehescheidung mit dem Recht auf Wiederheirat erfolgen kann, so wäre es *völlig unverständlich*, ja direkt *irreführend und unwahr*, was man bei Lukas, Markus und Paulus über Jesu Ehescheidungsverbot lesen kann (siehe Kap. 1.3.1). Diese drei biblischen Autoren haben ja die Unzuchtklausel gar nicht, bei ihnen hat also Jesu Stellungnahme zur Ehescheidung eindeutig den Sinn eines völligen Verbotes, das höchstens die „unvollkommene Trennung“ ohne das Recht auf Wiederheirat zulässt. Somit beweisen letztlich die Stellen bei Markus, Lukas und Paulus vollkommen überzeugend, dass Jesus die Unzucht als Grund für eine vollkommene Ehescheidung nicht anerkannt hat.

Die Überzeugung, dass Jesus keine vollkommene Ehescheidung aufgrund von Unzucht erlaubt hat, setzt sich immer mehr auch und sogar bei den modernen nichtkatholischen Theologen durch, vor allem aufgrund des letztgenannten Arguments. Da viele aber dennoch der Meinung sind, dass die „Unzuchtklausel“ bei Matthäus die Erlaubnis einer solchen Scheidung aussagt, gelangte man konsequenterweise zu dem Schluss, dass diese Unzuchtklausel *nicht von Jesus*, sondern von der Gemeinde des Matthäus stammt und *in die Worte Jesu eingefügt* worden ist. Dies, so sagt man dann meist, sei dennoch keine Verfälschung der Lehre Jesu, sondern eine legitime *Weiterentwicklung* im Sinne der von Jesus gelehrt Barmherzigkeit ...

Aber abgesehen davon, dass solche Thesen die Glaubwürdigkeit der Evangelien herabsetzen, kann man einwenden: wenn die Unzuchtklausel eine Einfügung der Gemeinde des Matthäus zum Zweck der Legitimierung einer Ehescheidung mit dem Recht auf Wiederheirat wäre, wären sie sicher so platziert worden, dass der Text eine *eindeutige* Erlaubnis zur Wiederheirat beinhaltet hätte, was nicht der Fall ist. Wer eine vollkommene Ehescheidung aufgrund von Unzucht zulassen will, kann sich daher meiner Überzeugung nach wirklich *nicht* auf die biblische Unzuchtklausel berufen. Es wäre nicht im Sinne Jesu, die von ihm gelehrt Barmherzigkeit so anzuwenden, dass gegen den klaren Sinn seiner Worte gehandelt wird. Wohl entspricht es der Barmherzigkeit, alle Mittel auszuschöpfen, um im Rahmen seiner Worte den Bedürfnissen der Menschen entgegenzukommen. Dazu mehr in Kap. 4-6.

1.3.3. Die vier Arten legitimer Ehescheidung nach der Lehre Jesu

Erstens. Die von Jesus gelehrt Unauflöslichkeit trifft nur auf vollchristliche Ehen zu; halb- und nichtchristliche Ehen können mit dem Recht auf Wiederheirat geschieden werden. Das habe ich bereits in Kap. 1.1 gezeigt, und es wird besonders in 1 Kor 7,10–12 deutlich, wo Paulus betont, dass er bezüglich halbchristlicher Ehen kein „Gebot des Herrn“ kennt. Es ergibt sich im Prinzip auch aus Mt 19,1-9. Zwar hat Christus im Mt 19,8–9 zweifellos als Gesetzgeber des Neuen Bundes die unauflöseliche „Ehe auf Lebenszeit“ wieder eingeführt und damit die bis dahin gültige Bestimmung des Mose aufgehoben. Aber wie bei allen Gesetzen, so muss man auch bei diesem fragen, *für wen* es Gültigkeit hat. Ebenso wie das Gesetz des Mose nur für Israel, das alte Volk Gottes, gültig war, so gilt logischerweise auch das Gesetz Jesu nur für die getauften Christen, welche das neue Volk Gottes sind.

Zweitens. Die von Jesus gelehrt Unauflöslichkeit trifft nur auf *vollzogene Ehen* zu (eine Ehe wird als „vollzogen“ bezeichnet, wenn die Partner nach Austausch des Jawortes miteinander durch den Verkehr „ein Fleisch“ geworden sind, und zwar unmittelbar, also nicht etwa durch Präservative getrennt): Solange eine Ehe noch *nicht vollzogen* wurde, kann sie mit *dem Recht auf Wiederheirat geschieden* werden. Denn Jesus begründet sein Ehescheidungsverbot mit dem „Ein-Fleisch-Werden“ der Partner (Mt 19,1–9). Daraus folgt, dass dieses Verbot vor dem Vollzug der Ehe, d.h. vor dem „Ein-Fleisch-Werden“, noch nicht gilt.

Anmerkung: Die nicht-vollzogene Ehe ist dennoch eine wahre Ehe, weil die Ehe durch die Willensübereinstimmung der Partner, nicht aber durch das „Ein-Fleisch-Werden“ zustande kommt. Das beweist zum Beispiel die Ehe zwischen Josef und Maria, die ohne den Verkehr geschlossen wurde (Mt 1,20–24).³ Somit ist die Scheidung einer nicht-vollzogenen Ehe zweier Christen eine

³ Die verschiedenen Stadien beim Eingehen einer Ehe findet man auch im Buch Tobit: Tobias und Sarah wollen heiraten. Sarahs Vater Raguel (der hier quasi die öffentliche kirchlich-staatliche Ordnung vertritt, auf die er sich mehrfach feierlich beruft), setzt einen Heiratsvertrag auf: Tob 7,13–14 (Vulg: 7,16), vgl. den Kontext 7,10–14 (Vulg: 7,10–17), womit die Ehe vor den Menschen geschlossen ist. Die beiden wünschen in einem Gebet im Angesicht Gottes, miteinander alt zu werden: Tob 8,4–8 (Vulg: 8,4–10); nach diesem gegenseitigen Bekräftigung des Ehe-Konsens ist die Ehe auch vor Gott geschlossen, was der entscheidende Punkt

wirkliche vollkommene Ehescheidung einer vollchristlichen Ehe. Im Kirchenrecht heißt eine solche Scheidung das „petrinische Privileg“ (siehe unten S. 16).

Drittens. Die von Jesus gelehrt Unauflöslichkeit ist mit einer unvollkommenen Auflösung der Ehe (d.h. Trennung ohne Recht auf Wiederheirat) vereinbar; eine endgültige Auflösung dieser Art ohne Einverständnis des Partners ist aber auf den Fall der Unzucht begrenzt, wie wir in 1.3.2 sahen.

Viertens. Die von Jesus gelehrt Unauflöslichkeit endet im Zeitpunkt des Todes eines der beiden Partner; *der Tod scheidet jede Ehe und gibt dem Überlebenden das Recht auf Wiederheirat*. Jesus brauchte auf diese Tatsache nicht extra hinzuweisen, weil dies als selbstverständlich galt. Paulus aber lehrt ausdrücklich die Erlaubtheit der Wiederheirat nach dem Tode des einen Partners: „Eine Frau ist gebunden, solange ihr Mann lebt. Wenn aber der Mann stirbt, ist sie frei zu heiraten, wen sie will“. (1 Kor 7,39; vgl. Röm 7,2–3). Die Heirat von Witwen erlaubt Paulus auch ausdrücklich in 1 Kor 7,9, und jüngere Witwen fordert er geradezu dazu auf (1 Tim 5,14). Dass auch der Mann nach dem Tod seiner Frau wieder heiraten kann, wird nirgends extra betont, muss aber entsprechend gelten, weil die Bindung in der Ehe auf beiden Seiten genau gleich ist (vgl. 1 Kor 7,2).⁴

1.3.4. Die Einschränkung der christlichen Ehe auf die Monogamie

Polygamie (Vielehe) liegt vor, wenn eine Frau mit mehreren Männern gleichzeitig verheiratet ist, oder umgekehrt ein Mann mit mehreren Frauen. Der erste Fall galt im Alten Testament immer als Sünde: jede Frau durfte nur einem Mann gehören. Paulus hat dies wiederholt: „Wenn eine Frau zu Lebzeiten des Mannes einem anderen angehört, wird sie Ehebrecherin genannt.“ (Röm 7,3).

Der zweite Fall war, wie wir oben gesehen haben (Kap. 1.2) im Alten Testament erlaubt: Ein Mann durfte viele Frauen haben. Allerdings begegnet uns schon im Alten Testament die Einehe der Vorbild für den Frommen: So wird im „Ehepsalm“ (Psalm 128) der fromme Ehemann glücklich gepriesen, und dabei ist von vielen Kindern, aber nur einer Frau die Rede: „Deine Frau gleicht einer fruchtbaren Rebe im Innern deines Hauses“ (Vers 3).

Jesus aber scheint nun in demselben Satz, in dem er die Unauflöslichkeit der Ehe einsetzte, auch die Erlaubnis, dass Männer mehrere Frauen haben durften, widerrufen zu haben, indem er lehrte: „Wer seine Frau entlässt, außer im Fall von Unzucht, und eine andere heiratet, begeht Ehebruch“ (Mt 19,9). Jesus bezeichnet hier die Heirat einer anderen Frau als Ehebruch: d.h. der Mann verletzt durch die neue Heirat seine in den Augen Gottes weiterhin bestehende Ehe mit der entlassenen Frau. Das aber wäre nicht der Fall, wenn es dem Mann erlaubt wäre, mehrere Frauen zugleich zu haben. Denn dann könnte die neue Heirat des Mannes seine Ehe mit der entlassenen Frau überhaupt nicht stören: beide Ehen könnten ja nebeneinander bestehen, und keine wäre eine Verletzung der anderen. Also gab Jesus, indem er bei der Wiederheirat von „Ehebruch“ sprach, uns indirekt auch zu verstehen, dass der Mann nicht zwei Frauen zugleich haben darf. Anders gesagt: Wenn der Mann mit zwei Frauen zugleich verheiratet sein dürfte, dann dürfte er erst recht die eine dieser beiden Frauen nach Entlassung der anderen heiraten. Wenn ihm also Jesus Letzteres verbietet, dann erst recht Ersteres. Auch beschrieb Jesus die Schöpfungsordnung, die er wiederherstellen will, eindeutige als Zweierbeziehung: Gott hat „die Menschen am Anfang als Mann und Frau geschaffen ... Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein? Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins.“ (Mt 19,4–6).⁵

Ein verfehltes Gegenargument, mit denen christliche Befürworter der Vielehe zu zeigen versuchen, dass Jesus sehr wohl die Vielehe anerkannt hätte, ist Jesu Gleichnis von den zehn Jungfrauen (Mt 25,1–13), die alle auf das Kommen ein und desselben Bräutigams warten. Aber abgesehen davon, dass es in dem Gleichnis nicht klar ist, ob der Bräutigam diese Jungfrauen heiraten will oder ob sie nur als Hochzeitsgäste zu denken sind, will das Gleichnis offenbar nur das Verhältnis der Menschen zu Gott beschreiben, nicht aber ein Verhältnis von Menschen untereinander.

Auch Paulus setzt die Einehe voraus, denn er redet (ebenso wie Jesus, siehe Fußnote 5) von „dem“ Mann der Frau und „der“ Frau des Mannes *in der Einzahl* (vgl. Röm 7,3; 1 Kor 7,2; 1 Kor 7,10–11; Eph 5,32–22; eine Ausnahme ist 1 Kor 7,29, dazu siehe unten). Zudem ist die von Paulus gelehrt Gleichheit der Eheverpflichtungen bei Mann und Frau mit der Vielehe des Mannes unvereinbar: „Die Frau verfügt nicht über ihren Leib, sondern der Mann; ebenso verfügt nicht der Mann über seinen Leib, sondern die Frau“. (1 Kor 7,2). Gleichwohl dürfte in 1 Kor 7,29 („die Zeit ist knapp bemessen, künftig sollen diejenigen, die

ist. Unmittelbar danach heißt es „Dann schliefen sie die Nacht zusammen“ (Tob 8,9, fehlt in Vulg.). Jetzt ist die Ehe auch vollzogen.

⁴ Manche frühchristlichen Rigoristen außerhalb der Kirche (so *Montanus* um 170 und der zum „Montanismus“ übertretene *Tertullian* in seiner um 217 verfassten Schrift *De Monogamia*, Kap. 9–14), aber auch gewisse frühkirchliche Theologen (wie *Justin* in seiner um 150 verfassten Apologie 15,5 und *Athenagoras* in seiner 177 verfassten Bittschrift 33) haben die sog. *Digamie* (die zweite Ehe nach der ersten) als Sünde verurteilt; die Digamie ist nicht zu verwechseln mit der *Bigamie*, der gleichzeitige Ehe mit zwei Partnern, die ein Spezialfall der Polygamie oder Vielehe ist, deren Ablehnung unumstritten war. Die radikale Verwerfung der Digamie setzte sich aber nicht durch. In der orthodoxen Kirche bildete sich die Auffassung, sittlich einwandfrei sei die Digamie zwar nicht, sie könne aber ebenso wie die *Trigamie* (dritte Ehe) aus Barmherzigkeit geduldet werden (siehe dazu unten S. 22); eine vierte Ehe (*Tetragamie*) sei aber nicht mehr zulässig. Dagegen ist die Position der kath. Kirche die biblisch am besten begründbare, wonach es erlaubt ist, hintereinander (nach dem Tod des Ehepartners) beliebig viele Ehen einzugehen. Vgl. hier auch Tob 6,14, wonach Sarah siebenmal nacheinander geheiratet hatte, weil ihr Mann jedes Mal in der Hochzeitsnacht starb, und dann mit Gottes Segen einen achten Mann heiratete (Tob 6,16–8,21); deshalb kann die Übergabe der Sarah an Tobias „bis in Ewigkeit“ (in der Langversion von Tob 7,11–12, siehe Fußnote 2), gleichgültig wie diese auszulegen ist, nicht die rigoristische Position beweisen.

Vgl. auch Jesu Stellungnahme zu dem ihm vorgetragenen Fall einer Frau, die nacheinander nach dem alttestamentlichen Leviratsgesetz (Dt 25,5) sieben Brüder heiratete musste: Jesus argumentierte nicht, dass dies nach seiner Lehre nicht statthaft sei (Mt 22,23–33; Mk 12,18–27; Lk 20,27–40). Vgl. auch Hld 8,6, wo es über die Liebe heißt (womit auf der Literalebene des Textes die erotisch-geschlechtliche Liebe gemeint ist): „stark wie der Tod ist die Liebe“ – aber nicht stärker als der Tod; über den Tod hinaus geht nur die geistig-spirituelle Liebe (vgl. 1 Kor 13,8).

⁵ Wie in Mt 19,5 spricht Jesus auch in Lk 14,26 von der Frau“ eines Mannes in der Einzahl (ebenso in Mt 19,29, wobei das Wort „Frau“ dort allerdings in einigen wenigen Handschriften fehlt).

Frauen haben, so sein wie diejenigen, die keine haben“) der Ausdruck „Frauen haben“ (statt „eine Frau haben“) andeuten, dass damals Polygamie noch im Rahmen des Denkbaren lag.

1.3.5. Muss man die strengen christlichen Ehebestimmungen auf *alle* Getauften ausdehnen?

Der Grund, warum Christus die christliche Ehe zu einer strikt monogamen und unauflöslichen Gemeinschaft erklären konnte, ist offenbar der, dass die Christen durch die Taufe und die damit verbunden Glaubensunterweisung und Gnadenstärkung imstande sind, die erbsündlich bedingte „Herzeshärte“ zu überwinden, die der Grund für die Abstriche von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe bei den Nichtchristen ist. Es ist also so gesehen nicht ungerecht, dass für Christen strengere Bestimmungen gelten, da diese auch mehr Kraft zur Treue haben.

Aber man kann einwenden: wirklich größere Kraft zur Treue haben nicht *alle* Christen, insbesondere diejenigen nicht, die lediglich als Kinder – ohne gefragt worden zu sein – die Taufe empfangen haben, dann aber nicht im Glauben unterwiesen wurden oder den christlichen Glauben sogar aus freiem Willen ablehnen. Wieso betrachtet die Kirche auch die Ehe dieser Christen, die nur aufgrund ihrer Kindertaufe Christen sind, als unauflöslich?

Die Antwort kann aus der konsequenten Anwendung der Tauftheologie gegeben werden: die Taufe wirkt durch göttliche Gnade, nicht durch menschliche Leistung. Daher ist die Taufe auch bei Menschen, die ihr Christsein ablehnen, insoweit wirksam, dass sie ihnen die reale Möglichkeit gibt, die erbsündliche Herzeshärte zu überwinden. Diese Möglichkeit muss allerdings *nach* der Taufe durch die Entfaltung eines christlichen Glaubenslebens verwirklicht werden. Das erwartet die Kirche von allen Getauften, und sie legt Wert darauf, dass nur derjenige getauft wird, bei dem die Voraussetzungen für eine christliche Erziehung gegeben sind. Wer ohnehin das Christentum ablehnt, wird sich um die Bestimmungen der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe nicht kümmern, und wenn dies ohne seine Schuld geschieht, z.B. aufgrund von schlechten Erfahrungen mit Vertretern der Kirche, für die er nicht selbst verantwortlich ist, kann er für die Missachtung der Unauflöslichkeit der Ehe nicht von Gott zur Verantwortung gezogen werden. Wer aber zur Kirche dazugehören will, kann in der Kraft des Glaubens – so ist zu hoffen – einen Weg finden, mit den Weisungen Jesu zurechtzukommen. Das heißt konkret: Im Fall der Ehescheidung sollten Getaufte darauf vertrauen, dass Gott ihnen einen – vielleicht sehr individuellen – Weg zeigen wird, der ihre Kräfte nicht übersteigt und dennoch mit dem Evangelium vereinbar ist: sei es, dass (1) mit Gottes Hilfe ein erfülltes Leben ohne menschlichen Partner annehmbar wird, oder dass (2) eine Versöhnung mit dem ersten Partner möglich wird, oder dass (3) der Weg zu einer Ehe mit einem neuen Partner kommen kann, weil man zur Erkenntnis der Nichtigkeit der ersten Ehe gelangt (siehe Kap. 5 und 6).

2. Ehe und Staat

2.1. Eheschließung und Staat

Den Menschen sind von Natur aus bestimmte Ziele gesetzt, die sie als unverbundene Einzelwesen ohne eine über der Gemeinschaft stehende Autorität nicht erreichen könnten. Beispielsweise ist das Ziel des friedlichen Zusammenlebens nicht erreichbar ohne eine Instanz, die über streitende Parteien Recht sprechen kann: daher muss es eine leitende Instanz geben, den **Staat**. Der Staat ist also ein Naturerfordernis und ist insofern *von Gott eingesetzt* (vgl. Röm 13,1-4). Nun muss dem Staat gerechterweise soviel Macht eingeräumt werden, wie er braucht, um das friedliche Zusammenleben der Menschen zu regeln. Zu den alltäglichen Streitfällen der Menschen aber gehören solche wegen Liebe und Freundschaft. Um Mord und Totschlag um solcher Streitfälle willen möglichst gering zu halten, müssen hier die Verhältnisse verbindlich geklärt werden. Mit anderen Worten: um in Ehekonflikten Streit schlichten zu können, muss der Staat verbindlich wissen oder in Erfahrung bringen können, wer mit wem verheiratet ist. Daraus ergibt sich das Naturrecht des Staates, unter Umständen eine öffentliche Eheschließung zu verlangen bzw. die *Form der Eheschließung* in einer Weise festzulegen, die geeignet ist, dem Staat die Aufsicht über den Lebensstand der Bürger zu erleichtern. Der Staat muss also auch um des Allgemeinwohles willen private Eheschließungen *mit Nichtanerkennung strafen können*. Um bestimmte Übel für die Allgemeinheit zu verhindern, muss der Staat sogar auch die Eheschließung zwischen bestimmten Personen ganz verbieten bzw. für ungültig erklären können (sinnvolle Bestimmungen dieser Art sind z.B. das Verbot der Eheschließung des Mörders des Gatten einer Frau mit dieser Frau, oder das Verbot der Eheschließung von Minderjährigen). Im Normalfall ist daher eine Eheschließung auch vor Gott und der Kirche ungültig, wenn sie nicht vom Staat anerkannt ist. Ausnahmen sind aber denkbar, z.B. wenn der Staat unzumutbare Forderungen stellt, die das Recht auf Ehe ungebührlich einschränken, oder wenn der Staat mit seinen Informationen über die Ehen seiner Bürger Missbrauch treibt. Eine weitere Ausnahme trifft auf ehewillige Paare zu, für die keine eindeutigen staatlichen Bestimmungen gelten (z.B. Ehen zwischen den Angehörigen verschiedener Staaten mit sich widersprechenden Rechten, die für die Behandlung solche „Mischehen“ keine Vereinbarung getroffen haben). Hier gilt dann m.E. *überhaupt keine* staatliche Bestimmung, so dass zum Zustandekommen eines vor Gott gültigen Eheabschlusses die bloß private gegenseitige Bekundung des Ehwillens ausreicht (vorausgesetzt, dass auf dieses Paar auch keinerlei kirchliche Bestimmungen zutreffen).

Abgesehen von den genannten Ausnahmen muss man aber sagen, dass die Bürger eines Staates moralisch die Pflicht haben, sich beim Eheabschluss nach den dafür vorgesehenen Bestimmungen des Staates zu richten, und zwar aus denselben sozialen Gründen, wie sie auch verpflichtet sind, sich beim Erwerb von Eigentum die dafür vorgesehenen Staatsgesetze (Steuergesetze, Handelsordnung usw.) einzuhalten.

2.2. Ehescheidung und Staat

Wie oben festgestellt wurde, sind vollkommene Ehescheidungen in gewissen Fällen (halbchristliche Ehen, nichtchristliche Ehen und nichtvollzogene christliche Ehen) möglich. Es fragt sich nun, wer solche Ehescheidungen durchführen kann. Zunächst gilt nach allgemeiner Lehre der katholischen Theologie die Feststellung, dass *kein Ehepaar aus eigener Vollmacht seine Ehe vollkommen auflösen kann*. Warum?

In Mt 19,3-9 (siehe oben, Kap. 1.3.1) sagt Jesus, dass die Ehe bereits „am Anfang“ unauflöslich gewesen ist, später aber wegen der „Herzenshärte“ der Menschen von Moses gelockert worden war, und nun wieder in ihrer ursprünglichen Form gelebt werden soll. Dass die Ehe bereits „am Anfang“ unauflöslich war, bedeutet, dass die Ehe von Natur aus, so wie sie der Intention Gottes von Anfang an entsprach, eine unauflösliche Lebensgemeinschaft ist. Eine Lockerung der Unauflöslichkeit kann daher nur von Gott selber oder in seiner Autorität vorgenommen werden. In außerordentlicher Weise kann Gott durch direktes Eingreifen eine Ehe scheiden. Zur Feststellung einer solchen göttlichen Scheidung ist jedoch eine besondere Offenbarung notwendig, was sicher kein normales Mittel der Ehescheidung ist. Also bedarf es zur Durchführung von Ehescheidungen einer *sichtbaren*, mit göttlicher Autorität ausgestatteten Institution. Auf Erden aber gibt es nach biblischer Lehre nur zwei Institutionen, die mit einer gewissen göttlichen Autorität ausgestattet sind. Wie schon in der Einleitung von Kap. 1 festgestellt, sind dies Kirche und Staat.

Kann der Staat vor Gott gültige Ehescheidungen durchführen? Nach der gut begründeten Meinung einiger katholischer Theologen ist diese Frage zu bejahen, wenigstens dort, wo dies nicht dem göttlichen Gesetz widerspricht und nicht in die Kompetenz der Kirche fällt, d.h. *bei nichtchristlichen Ehen*. Dieser Punkt ist in der kath. Lehre aber nicht geklärt und wird kontrovers diskutiert: Befürwortet wird die staatliche Vollmacht zur Scheidung nichtchristlicher Ehen von CARRIÈRE und VILLIEN, und wahrscheinlich auch schon THOMAS SANCHEZ († 1610), einem der bedeutendsten katholischen Ehe-Theologen. Dem widersprechen z.B. GASPARRI und ZALBA. Jedoch ist m.E. die Vollmacht des Staates zur Durchführung vollkommener Ehescheidungen zwischen Nichtchristen nicht zu bezweifeln. Denn da der Rechtsbereich der Kirche auf Belange der Christen eingeschränkt ist (vgl. 1 Kor 5,12), ist der Staat die einzige mit göttlicher Autorität ausgestattete Institution, welche die Ehescheidungen, die nur Nichtchristen betreffen, in einer vor Gott gültigen Weise durchführen könnte. Wenn also solche Ehescheidungen nicht vom Staat geregelt werden können, wären alle Ehen zwischen Nichtchristen praktisch immer unauflösbar, abgesehen von den Ehen der vorchristlichen Juden, deren Scheidung Gott auf außerordentlicher Weise durch das Gesetz des Mose ermöglicht hatte. Es scheint hier aber eine Gleichbehandlung dieser vorchristlich-jüdischen Ehen mit anderen nichtchristlichen Ehen erforderlich zu sein: woraus folgt, dass der Staat solche Scheidungen vornehmen kann.

3. Ehe und Kirche

3.1. Eheschließung und Kirche

Die Ehe ist keine rein weltliche Angelegenheit, sondern sie hat eine religiös-übernatürliche Dimension. Vergleiche Gen 1,27-28:

„Gott schuf den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn, *als Mann und Frau schuf er sie ... und sprach: Seit fruchtbar und mehret euch.*“

Die Bestimmung, die den Menschen mit Gott verbindet, seine Abbild-Gottes-Funktion, ist nach diesem Text innig mit der fruchtbaren Beziehung zwischen Mann und Frau (= Ehe) verknüpft. Der Text ist wahrscheinlich so zu verstehen, dass zwei durch die Ehe vereinte Menschen das vollendete Abbild Gottes sind bzw. sein sollen: in der Liebesbeziehung der Eheleute zueinander und in ihrer Liebe zu ihren Kindern soll sich Gottes Liebe widerspiegeln.

Dadurch, dass also die Ehe von ihrem tiefsten Wesen her ein religiöses Gepräge hat, gehört die Regelung der wesentlichen Ehefragen seit Christus nicht mehr in den Kompetenzbereich des Staates, sondern in den der Kirche. Denn die Kirche Christi hat den Auftrag, „alle Völker zu Schülern Christi zu machen“, d.h. zu verchristlichen (vgl. Mt 28,19): wie der Staat eine von Gott her kommende Institution ist, die das irdische Zusammenleben der Menschen ordnen soll, so soll also die Kirche mit ihrer im Himmel gültigen „Binde- und Lösegewalt“ auf Erden (Mt 16,18-19) die menschliche Gesellschaft in ihrer religiösen Entwicklung ordnen. Eine von der staatlichen Rechtsprechung verschiedene kirchliche Rechtsprechung (wie sie von Jesus in Mt 16,18-19 und 18,18 eingesetzt und auch von Paulus in 1 Kor 5,12 und 1 Kor 6,1-6 nachdrücklich gefordert wurde) hat also vor allem die Aufgabe, in wichtigen Streitfällen, welche Christen betreffen, und die direkt ihr Verhältnis zu Gott berühren, Recht zu sprechen. Für Rechtsfragen, die nur Nichtchristen betreffen, beansprucht dagegen die Kirche keinerlei Zuständigkeit, in Einklang mit dem Wort des Paulus: „Wie käme es mir denn zu, über Außenstehende zu richten?“ (1 Kor 5,12). Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit erstreckt sich somit allein über Ehen, von denen mindestens ein Partner Christ ist. Sie kann folglich für diese Ehen ebenso wie der Staat eine verbindliche *Form der Eheschließung* festlegen, um eine Übersicht über die Ehen zwischen ihren Mitgliedern zu erhalten.

Sie kann Ehen, die ohne diese Form abgeschlossen wurden, als ungültig erklären. Sie kann zur Förderung des Seelenheils je nach den Notwendigkeiten einer bestimmten Epoche sogenannte „Ehehindernisse“ aufstellen, d.h. Bestimmungen, welche die Eheschließung zwischen bestimmten Personen ungültig machen, an bestimmte Bedingungen knüpfen usw.

Wenn Staat und Kirche sich uneins sind, hat aufgrund der wesentlich religiösen Natur der Ehe die Bestimmung der Kirche den Vorrang. Da nun die Christenheit gespalten ist, fragt sich aber, welche Kirchen eine vor Gott gültige Vollmacht haben, Ehegesetze zu erlassen. Christus hat die Institution der Kirche dadurch gestiftet, dass er bestimmte sichtbare Elemente zur Strukturierung der Christengemeinden grundlegte (Anweisungen zur Spendung von Sakramenten, sowie zur Mission, Lehre und Leitung). Diese „Kirche“ ist überall dort voll- bzw. teilverwirklicht, wo alle bzw. einige dieser Elemente vorhanden sind, wobei nach katholischer Auffassung die Vollverwirklichung in der katholischen Kirche vorliegt, andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften aber ebenfalls authentische Elemente der Kirche Christi verwalten, was auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil deutlicher als zuvor gesehen und anerkannt wurde. Aufgrund dessen bestehen heute keine Bedenken, den nichtkatholischen Kirchen eine eigene, vor Gott gültige Ehegerichtsbarkeit einzuräumen. Daher müssen Ehen orthodoxer oder evangelischer Paare in einer von ihrer jeweiligen Kirche anerkannten Weise geschlossen werden, um auch von der kath. Kirche als gültig angesehen zu werden. Die Ehegerichtsbarkeit einer nichtkatholischen christlichen Gemeinschaft erstreckt sich auf die Ehen zwischen zwei Mitgliedern dieser Kirche, und sie erstreckt sich auch auf Mischehen zwischen einem Christen dieser Kirche und einem Nichtchristen.

Was gilt nun aber bei Mischehen zwischen zwei Christen verschiedener Konfessionen? Diese müssen sich nach den von *beiden* Konfessionen vorgeschriebenen Regeln bzw. nach den Vereinbarungen dieser beiden Konfessionen für solche Fälle richten. Existieren aber solche Vereinbarungen nicht und sind die Eheregeln unvereinbar, so gilt für Paare, an denen kein Katholik beteiligt ist, dasselbe wie in allen Fällen von Rechtsunsicherheit: das Paar braucht überhaupt keine dieser Regeln anzuwenden, könnte sich also rechtmäßig (wenn auch keine staatlichen Regeln zutreffen) mit einer privaten Eheschließung begnügen.

Für christliche Mischehen zwischen einem katholischen Christen und einem nichtkatholischen Christen schließlich gilt nach katholischem Selbstverständnis im Falle eines unauflösbaren Widerspruchs zwischen den Gesetzen beider Konfessionen allein das katholische Recht. Das kann man so begründen: Zu den von Christus eingesetzten Elementen seiner Kirche gehört nach kath. Selbstverständnis das in Petrus vorgebildete Papstamt (Mt 18,16-19), das nach Jesu Willen, so wie die kath. Kirche ihn auslegt, die höchste Rechtsgewalt über alle christlichen Gemeinden hat. Demnach könnte die im Auftrag des Papstes arbeitende Ehegerichtsbarkeit der kath. Kirche theoretisch Regelungen treffen, die auch für nichtkatholische Christen verbindlich wären. Es ist aber in aller Regel unsinnig, päpstliche Vorschriften für die Ehen zwischen zwei nichtkatholischen Christen zu erlassen, an welche dieselben sich ohnehin nicht gebunden fühlen können. Darum hat die Kath. Kirche in der Regel stets die Gültigkeit ihrer Ehegesetze auf die rein katholischen Ehen sowie auf Mischehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken beschränkt. Eine Ausnahme stellten früher die Ehen zwischen zwei nichtkatholischen Christen dar, von denen einer einmal der katholischen Kirche angehört hatte; aber diese Ausnahme ist im neuen Kirchenrecht weggefallen. Es bleibt also die Gültigkeit des kath.

Kirchenrechts in Bezug auf Eheschließungen jetzt streng beschränkt auf rein katholische Ehen sowie auf Mischehen mit katholischer Beteiligung.

Beim Thema „Ehe und Staat“ ergab sich, dass es Ausnahmen geben kann, in denen die Bürger vor Gott gültige Ehen schließen können, ohne sich nach den staatlichen Gesetzen zu richten. Gilt dasselbe auch für die Kirche? Diese Frage ist zu bejahen, weil auch die katholische Kirche für ihre Entscheidungen in Sachen Ehegerichtsbarkeit *keine Unfehlbarkeit* in Anspruch nimmt. Es ist demnach theoretisch damit zu rechnen, dass z.B. die Kirche eine Ehe für ungültig erklärt, die in Wahrheit vor Gott gültig ist und umgekehrt, weshalb hier Revisionen prinzipiell möglich sind.

3.2. Ehescheidung und Kirche

Das Ehepaar kann seine Ehescheidung nicht in eigener Autorität durchführen; abgesehen von der außerordentlichen Möglichkeit einer direkten Scheidung durch Gott ist nur der Staat oder die Kirche befugt, eine Scheidung durchzuführen (siehe II.2.). Da die Ehe aber von Haus aus in den Kompetenzbereich der Kirche gehört, deren Rechtsbereich auf die Belange ihrer Mitglieder beschränkt ist (III.1.), ist die Kirche die zuständige Institution für alle vor Gott gültigen Ehescheidungen, die in irgendeiner Weise ihre Mitglieder betreffen. Im einzelnen sind das

- Scheidungen von nicht-vollzogenen vollchristlichen Ehen,
- Scheidungen von halbchristlichen Ehen, und
- Scheidungen von rein nichtchristlichen Ehen, welche Christen betreffen (Beispiel: ein Christ ist eine Verbindung mit einem Nichtchristen eingegangen, der vorher mit einem anderen Nichtchristen verheiratet war und sich von ihm getrennt hat; die Rechtsunsicherheit, ob die Ehe zwischen den beiden Nichtchristen in einer vor Gott gültigen Weise geschieden wurde, kann die Kirche dann beseitigen, indem sie das Eheband zwischen den beiden Nichtchristen löst).

4. Scheidung von Ehen in der Praxis der Kath. Kirche

A. Scheidung von halbchristlichen Ehen mit dem Recht auf Wiederheirat Zuständig sind hierfür sind in der katholischen Kirche *die bischöflichen Ehegerichte*, soweit es um eine Scheidung gemäß 1 Kor 7,11–15 geht, d.h. wenn der Scheidungsgrund die Weigerung des nichtchristlichen Partners ist, mit dem christlichen ohne Schmähung des Schöpfers weiter zusammenzuleben. Dazu muss er, wenn das als sinnvoll erscheint, befragt werden. Verläuft die Befragung negativ oder ist sie aufgrund des offensichtlichen Verhaltens des nichtchristlichen Partners überflüssig, so erfolgt die Scheidung durch das bischöfliche Gericht. Man nennt diese Scheidung das „paulinische Privileg“, weil sie eine Sonderregelung des Apostels Paulus ist, die dieser in 1 Kor 7,11–15 beschreibt (siehe oben S. 5).

Über alle andere Fälle von Scheidung halbchristlicher Ehen (aus anderen gerechten Gründen) entscheidet der Papst bzw. das päpstliche Ehegericht.

B. Scheidung einer vollchristlichen nicht vollzogenen Ehe mit dem Recht auf Wiederheirat. Zuständig hierfür ist allein der Papst bzw. das päpstliche Ehegericht in Rom. Da sich der Papst als Nachfolger des Apostel Petrus versteht, spricht man bei dieser Sonderregelung vom petrinischen Privileg. (siehe auch oben S. 12). Eine Ehe gilt als „vollzogen“, wenn nach der Trauung Geschlechtsverkehr stattfand, und zwar „auf menschenwürdige Weise“ (d.h. mit beiderseitigem Einverständnis) und dergestalt, dass die Gatten auf natürliche Weise „ein Fleisch“ werden. Als noch nicht vollzogen gilt also eine Ehe, wenn

- nach der Trauung überhaupt noch kein Verkehr stattfand,
- oder nur gegen den Willen eines der Partner,
- oder wenn ausschließlich eine Form des Verkehrs gewählt wurde, die von der natürlich-vereinenden Form abweicht, die Jesus und Paulus als „ein Fleisch werden“ bezeichnen.

Ein genügender Nachweis, dass eine Ehe noch nicht vollzogen wurde, ist die eidliche Versicherung des Partners, der die Ehe auflösen lassen will. Zwei Zeugen müssen lediglich die Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit des Bittstellers bezeugen.

5. Annullierung vollchristlicher Ehen in der Praxis der kath. Kirche

Durch die Unauflöslichkeit vollchristlicher vollzogener Ehen entsteht das Problem, was Partner tun können, die beide getauft sind, ihre Ehe vollzogen haben, und nun nicht mehr miteinander zurechtkommen. Solche Ehen werden oft geschieden, und die Partner heiraten dann ein zweites Mal staatlich. Was ist dann kirchlich möglich? Was man zuerst tun kann, ist, zu prüfen, ob die erste, unglücklich verlaufene Ehe überhaupt eine gültige Ehe im Sinne der Kirche gewesen ist. War sie es nicht, kann die neue Ehe von der Kirche anerkannt werden, und die Sache ist in Ordnung.

Eine *ungültige Ehe* kann annulliert (= für nichtig erklärt) werden. Die Annullierung (Nichtigkeitserklärung) erfolgt durch ein kirchliches Ehegericht und besteht im rechtsverbindlichen Nachweis, dass keine gültige Ehe im Sinne des kath. Kirchenrechts vorliegt. Die Partner einer annullierten ungültigen Ehe können dann („wieder“) kirchlich heiraten, wenn sie wollen. Viele nichtkatholische Ehen und Mischehen, aber auch vor der kath. Kirche geschlossene Ehen, müssen aus der Sicht der kath. Kirche als ungültige Ehen bezeichnet werden.

Nach dem Kirchenrechtsexperten WEGAN gilt:

„Dreißig Prozent aller zivil Geschiedenen könnten ihre Ehe kirchlich nichtig erklären lassen“.

Andere glauben sogar, dass die meisten der heute geschlossenen Ehen im Sinne der Kirche ungültig sind.

Solange aber die Ungültigkeit nicht mit Sicherheit erwiesen ist, bestehen alle ehelichen Rechte und Pflichten wie in gültigen Ehen. Insbesondere gelten Kinder aus solchen Ehen als ehelich. Eine ungültige, aber noch nicht annullierte Ehe, bei der die Partner einen wahrhaftigen Ehemillen haben, ist daher *nicht mit einem außerehelichen Verhältnis zu vergleichen*. Sie hat viel eher den Charakter einer „auflösbaren Ehe“, d.h. einer Ehe, welcher die Eigenschaft der absoluten Unauflösbarkeit fehlt, durch welche in katholischer Sicht die vollkommene, „gültige“ Ehe ausgezeichnet ist. Folgendes sind die wichtigsten Fälle, in denen Ehen als ungültig gewertet werden und daher annulliert werden können:

1. Eine Ehe, bei der mindestens ein Partner katholisch ist,⁶ ist ungültig, wenn sich der katholische Partner bei der Trauung nicht an die *Formvorschrift* seiner Kirche gehalten hat, die besagt, dass er

- entweder vor dem kath. Pfarrer und mindestens zwei Zeugen heiraten muss (= normale Form der katholischen Trauung; die Verpflichtung, sie einzuhalten, heißt „Formpflicht“)
- oder, wenn er in anderer Form heiraten will (z.B. vor einem evangelischen Pfarrer oder ganz ohne Pfarrer), zuvor eine besondere kirchliche Genehmigung (Dispens) einholen muss, in diesem Fall die „Befreiung von der Formpflicht“.⁷

Grund für die Ungültigkeit von Ehen, die ohne Beachtung dieser Vorschrift geschlossen werden (also z.B. vor dem evangelischen Pfarrer oder nur vor dem Standesamt, ohne dafür eine Dispens bekommen zu haben) ist das Recht der Kirche, in ihrem Rechtsbereich, d.h. für Ehen ihrer Mitglieder, eine verbindliche Form festzulegen, bei deren Nichteinhaltung keine gültige Ehe zustande kommt (siehe III.1). Häufig sind es die sog. *konfessionsverschiedene Ehen* („Mischehen“), die wegen der Nichtbeachtung der Formvorschrift ungültig sind. Genauer ist eine konfessionsverschiedene Ehe eine solche, bei der ein Partner katholisch ist und der andere ein getaufter, aber nichtkatholischer Christ. Solche Ehen sind von Rechts wegen nicht ungültig, wohl aber unerlaubt, so dass zu ihrem erlaubten Abschluss eine kirchliche Erlaubnis (gegebenenfalls zusammen mit der Befreiung von der Formpflicht) eingeholt werden muss. Diese Erlaubnis und die Formpflichterteilung wird in der Praxis meist durch eine einzige Dispens erledigt – siehe das folgende Formblatt. „Nicht ungültig, sondern nur unerlaubt“ heißt, dass die Ehe auch ohne Erlaubnis gültig wäre, vorausgesetzt allerdings, die Formvorschrift wird eingehalten. Hierin unterscheidet sich die konfessionsverschiedene Ehe von der sog. religionsverschiedenen Ehe, es gilt nämlich:

2, Eine sog. *religionsverschiedene Ehe*. d.h. eine solche, bei der ein Partner katholisch, der andere aber ungetauft ist, ist ohne Dispens nicht nur unerlaubt, sondern ungültig.

Es kommt oft vor, dass religionsverschiedene Ehen ohne diese Dispens (vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit) und zusätzlich unter Verletzung der Formvorschrift geschlossen werden; diese Ehen könnten also annulliert werden, oder aber auch – falls gewünscht – ohne großen Aufwand nachträglich von der Kirche als gültig erklärt werden (diese Gültig-Erklärung heißt „*satio in radice*“ = Heilung in der Wurzel; dabei ist ein Nachholen der Zeremonie vor dem katholischen Pfarrer nicht mehr nötig).

Die Dispens für konfessions- oder religionsverschiedene Ehen wird fast immer ohne Schwierigkeiten erteilt. Sie hat etwa folgende Form:

⁶ „katholisch“ bedeutet hier und in Folgenden: (a) in der kath. Kirche getauft oder später in sie aufgenommen und (b) nicht durch einen „Formalakt“ (z.B. den Kirchenaustritt) vom katholischen Glauben wieder abgefallen.

⁷ Wichtige Ausnahme: Eine orthodoxe Trauung zwischen einem Katholiken und einem Orthodoxen wird von der kath. Kirche seit dem 25.3.1967 immer als gültig anerkannt, auch wenn keine besondere Genehmigung (Dispens) der kath. Kirche dazu vorgelegen hat. Für orthodox geschlossene Ehen, die vor dem 25.3.1967 ohne Dispens zwischen einem Katholiken und einem Orthodoxen abgeschlossen wurden, gilt dasselbe wie für alle anderen konfessionsverschiedenen ohne Dispens geschlossene Ehen: sie können kirchlich annulliert werden oder aber (ohne großen Aufwand, nämlich durch eine nachgeholt kirchenamtliche Bestätigung) im nachhinein gültig gemacht werden.

Dispenserteilung		
Durch den Pfarrer oder allgemein zur Trauung delegierten Priester/Diakon	Kraft verliehener Vollmacht (KABl. 1983, S. 319) erlaube ich hiermit die Eheschließung des konfessionsverschiedenen Paares und erteile, ad cautelam, Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit	
	Stempel -----, den ----- ----- Unterschrift	
Durch den Ordinarius	Bischöfliches Ordinariat Nr. E 7407 Rottenburg am Neckar 1, den ----- Beil.:	
Versprechen katholischer Partner		
Fragen	Angaben des kath. Bräutigams	Angaben der kath. Braut
1. Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen? 2. (auslassen, wenn keine Kinder zu erwarten sind) Als katholischer Christ haben sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?*		
3. Ist der nichtkatholische Partner über Wesenseigenschaften der Ehe, über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet?		
*Zum VERSPRECHEN katholischer Partner aus den Ausführungsbestimmungen über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen (KABl. 1970, S. 175, Anm. 3): Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ersten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann. Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, dass der katholische Partner ablegt, u.a., dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will; dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert; dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt; dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können; dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.		

3. Eine Ehe ist ungültig, wenn sie bei *Bestehen eines Ehebandes* geschlossen wird. Denn wer schon gültig verheiratet ist, kann solange, wie diese Ehe besteht, nicht noch eine weitere Ehe eingehen.

4. Eine Ehe ist ungültig, wenn jemand die *heilige Weihen (Diakonen-, Priester- und Bischofsweihe)* empfangen oder *das öffentliche und ewige Ehelosigkeitsgelübde in einem Ordensinstitut* abgelegt hat. Wenn dieser dann heiratet, handelt also nicht nur unerlaubt, sondern schließt eine ungültige Ehe ab; von diesem Ehehindernis kann nur der Apostolische Stuhl eine Dispens erteilen.

5. Eine Ehe ist ungültig, wenn mindestens ein Partner bei der Trauung *simuliert* hat, d.h. entweder nur zum Schein heiraten wollte (Totalsimulation) oder wenn er zwar heiraten wollte, aber eine der von der Kirche als wesentlich betrachteten Eigenschaften der Ehe innerlich zurückwies (Partialsimulation). Die wichtigsten dieser Eigenschaften sind Einheit, Unauflöslichkeit, Sakramentalität (religiöse Dimension der Ehe) und das Bestehen der „ehelichen Pflicht“, d.h. der Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft. Ungültig wegen Partialsimulation ist daher z.B. eine Ehe, wenn ein Partner

- innerlich die Verpflichtung ablehnte, nur mit *einem* Partner Geschlechtsgemeinschaft zu haben
- oder die Verpflichtung zu einer *Bindung auf Lebenszeit* ablehnte (wer sein „Ja“ zu den Worten „wollt ihr ... bis dass der Tod euch scheidet“ nicht ernst meint, schließt keine gültige Ehe)
- oder der Eheschließung keine religiöse Bedeutung zusprach
- oder mit der Absicht geheiratet hat, dem anderen die Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft („eheliche Pflicht“) zu verweigern oder ausschließlich nach eigenem Ermessen zu gewähren.

Grund für diese Bestimmungen ist die Tatsache, dass die Ehe ein freiwillig gewählter Vertrag ist, dessen Inhalte durch göttliches Recht feststehen. Nach Gottes Ratschluss aber ist die christliche Ehe eine Einehe, unauflöslich, religiös geprägt usw. Wer somit auch nur *eine* dieser Eigenschaften beim Eingehen der Ehe ablehnt, der will in Wirklichkeit gar keine wahre Ehe eingehen, und geht somit auch keine ein.

6. Eine Ehen ist ungültig, wenn sich ein Partner in der Person des anderen oder in einer vorwiegend angestrebten Eigenschaft *geirrt* hat. Beispielsweise hat eine Frau, die unbedingt einen Arzt heiraten wollte, ungültig geheiratet, wenn sich herausstellt, dass der Mann überhaupt kein Arzt ist. Ein anderes Beispiel: die Ehe einer Frau ist ungültig, wenn es ihr vorrangiges Ziel war, einen

möglichen Vater künftiger Kinder zu heiraten und der Mann in Wirklichkeit steril ist. Bei all diesen Fällen ist entscheidend, dass die jeweilige gewünschte Eigenschaft des Partners *vorwiegend* angestrebt ist, d.h. der Wunsch nach einem Partner mit dieser Eigenschaft muss so stark gewesen sein, dass die Heirat nicht erfolgt wäre, wenn von vornherein bekannt gewesen wäre, dass der Partner die gewünschte Eigenschaft nicht hat.

Grund für diese Bestimmungen ist, dass das Eheversprechen sich beim Eheschluss immer auf ein bestimmtes Gegenüber bezieht. Hat man also die Absicht, dieses Versprechen einer Person mit ganz bestimmten Eigenschaften zu geben, die diese gar nicht besitzt, so geht das Versprechen an der Person vorbei und schließt mit dieser Person keine Ehe.

Ehen können direkt auch unter einer Bedingung geschlossen werden, die sich auf die Vergangenheit oder Gegenwart bezieht, und sind dann gültig, je nachdem ob die Bedingung zutrifft oder nicht; Bedingungen, die sich auf die Zukunft beziehen, sind im neuen Kirchenrecht nicht mehr zulässig,

7. Eine Ehe ist ungültig, wenn ein Partner den anderen über eine negative Eigenschaft *getäuscht* hat, welche ihrer Natur nach die Ehe schwer stören kann.

Grund für diese Regel ist die aus dem allgemeinen Vertragsrecht bekannte Tatsache, dass ein Vertragspartner die Pflicht hat, jede negative Eigenschaft, von der er vermutet, dass der andere Vertragspartner aufgrund dieser Eigenschaft den Vertrag ablehnen könnte, aufzudecken. Andernfalls ist der Vertrag ungültig. Dieser für alle Verträge geltende Rechtsgrundsatz gilt also auch für den Ehevertrag. Etwas anderes ist es, wenn der Partner sich über die betreffende negative Eigenschaft nicht bewusst war, ihm also keine böswillige Täuschung vorgeworfen werden kann. In diesem Fall ist die Ehe nur dann ungültig, wenn das Fehlen dieser negativen Eigenschaft vom anderen Partner eine vorwiegend angestrebte Wunschvorstellung war (siehe Punkt 6).

8. Eine Ehe ist ungültig, wenn einer der Partner nicht freiwillig, sondern *aus Zwang oder Furcht* (z.B. aufgrund von Drohungen) die Ehe schließt. Insbesondere nennt das Kirchenrecht den Fall der *Entführung*; eine Eheschließung mit einer entführten oder gefangen gehaltenen Frau ist ungültig, Grund hierfür ist, dass Zwang und Furcht den freien Willen behindern, der zum Eheabschluss erforderlich ist,

9. Eine Ehe ist ungültig, wenn ein Partner im Hinblick auf die Eheschließung mit einer bestimmten Person deren oder seinen eigenen Ehegatten *getötet* hat, oder wenn beide durch gemeinsames physisches oder moralisches Betreiben den *Tod eines Gatten verursacht* haben. Grund hierfür ist das Recht der Kirche, zweckmäßige Ehehindernisse aufzustellen; die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ist wohl unumstritten (es geht darum, einer möglichen Motivation für einen Mord den Boden zu entziehen), Eine Dispens von diesem Ehehinderhis ist möglich, aber nur durch den apostolischen Stuhl.

10. Eine Ehe ist ungültig, wenn einer der Partner bei der Trauung *keinen vollen Vernunftgebrauch* hatte (z.B. aufgrund von Geisteskrankheit oder Alkoholeinfluss), Der Grund ist auch hier, dass die Ehe als freiwilliger Vertrag bei vollen Vernunftgebrauch abgeschlossen werden muss.

11. Eine Ehe ist ungültig, wenn mindestens einer der Partner *minderjährig* ist (im allgemeinen Kirchenrecht muss der Mann das sechzehnte, die Frau das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; davon kann aber in Sonderfällen dispensiert werden und für den jeweiligen Kulturkreis kann auch das allgemeine Mindestalter durch die zuständigen Bischofskonferenz erhöht werden). Als Grund hierfür lässt sich anführen, dass die Ehe wegen ihrer gesellschaftlichen Dimension im kulturell angemessenen Alter geschlossen werden sollte.

12. Eine Ehe ist ungültig, wenn die Partner (in gerader Linie oder bis zum 4. Grad der Seitenlinie) miteinander *blutsverwandt* sind oder es sich um anderweitig sich nahestehende Personen handelt.⁸ Diese Bestimmung gründet in dem Recht der Kirche, zweckmäßige Ehehindernisse aufzustellen (siehe Kap. 3.1). Verbote, die eine Eheschließung von nahen Verwandten oder sich Nahstehenden ausschließen (sog. *Inzuchs-* oder *Inzestverbote*) sind zweckmäßig, um erstens (im Fall der Blutsverwandtschaft) erbliche Schäden zu vermeiden, zweitens die Privatsphäre der in einem Haus zusammenwohnenden Verwandten voreinander zu schützen, und drittens die Freundschaft unter den Menschen durch Ehen zu fördern, die über die engeren Familienkreise hinausgehen. Die Inzestverbote im Gesetz des Mose (Lev 18,6-18; Dt 27,20-23) waren zunächst nur für das damalige Israel gültig. Die Kirche hält sich daher für berechtigt, diese Inzestverbote aufzuheben oder durch andere zu ersetzen. Sie hat ihre diesbezüglichen Bestimmungen immer wieder verändert und kann sie in Einzelfällen außer Kraft setzen (d.h. Dispensen erteilen); das gilt für alle nicht auf Blutsverwandtschaft basierenden Verhältnisse und auch für die meisten, die auf Blutsverwandtschaft basieren; in Ausnahmefällen können sogar auch leibliche Geschwister zur Ehe zugelassen werden (siehe unten). Was aber absolut, nämlich durch das von Gott stammende Naturrecht, verboten ist (also von der Kirche nie genehmigt werden kann), sind Ehen und sexuelle Beziehungen zwischen geradlinig Verwandten, etwa *zwischen Mutter und Sohn* bzw. *zwischen Vater und Tochter* oder zwischen *Großmutter und Enkel* bzw. *zwischen Großvater und Enkelin*. Diese sind also nicht nur im Alten Testament (Lev 18,7-8; Lev 18,10; Dt 27,20), sondern generell verboten. Das Verbot der Ehe mit der eigenen Mutter lässt sich auch neutestamentlich gut begründen: Jesus spricht bei seiner Beschreibung von Ehe davon, dass „der Mann Vater und Mutter *verlässt* und sich an seine Frau bindet“ (Mt 19,5), also kann seine Frau also nicht die eigene Mutter sein. Vgl. auch die scharfe Missbilligung 1 Kor 5,1:

⁸Das derzeitige Recht nennt außer der Blutsverwandtschaft konkret drei weitere Verhältnisse:

Erstens: Schwägerschaft in gerader Linie (z.B. Schwiegersohn und Schwiegermutter),

Zweitens: Adoptionsverhältnis in gerader Linie und im 2. Grad der Seitenlinie (z.B. Adoptivtochter und Adoptivvater oder zwei Adoptivgeschwister)

Drittens das sog. Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit; dieses besteht, wenn jemand die Ehe mit einem Verwandten 1. Grades (also mit dem Vater, der Mutter, dem Sohn oder der Tochter) einer Person schließen will, mit welcher er bereits ein eheähnliches Verhältnis hatte.

Zur Bedeutung der Verwandtschaftsgraden siehe Fußnote 9.

„Man hört von Unzucht unter euch, wie sie nicht einmal unter Heiden vorkommt (folglich naturrechtlich verboten ist), dass nämlich einer mit der Frau seines Vaters lebt.“

Interessant ist hier auch der folgende Satz des frühchristlichen Theologen Aristides, der in seiner um 125 n. Chr. verfassten Apologie Kap. 17,2 an Kaiser Hadrian schreibt: „Die Griechen hingegen, o Kaiser, weil schändliche Dinge verübend durch *Beilager* mit Mutter, Schwester und Tochter, schieben den Hohn ihrer Unlauterkeit auf die Christen.“ Hier drückt Aristides nicht nur selbst seine Missbilligung über den Inzest aus, sondern zeigt auch, dass die heidnischen Griechen diesen ebenfalls als Makel ansehen, weshalb sie versuchen, den Christen Inzest vorzuwerfen.

Nach dem heute gültigen Kirchenrecht ist Blutsverwandtschaft in gerader Linie sowie bis einschließlich des 4. Grades der Seitenlinie (z.B. Cousin-Cousine) ein Ehehindernis.⁹ Problemlos kann jedoch der Bischof Dispensen für den 4. und auch den 3. Grad der Seitenlinie (Neffe/Nichte – Tante/Onkel) erteilen. Nicht vorgesehen sind im derzeitigen Kirchenrecht Dispensen in gerader Linie und im 2. Grad der Seitenlinie (Bruder-Schwester), so dass allenfalls der Apostolische Stuhl, der rein kirchliches Recht aufheben kann, weitergehende Dispensen erteilen kann – vorausgesetzt, dies ist naturrechtlich erlaubt.

Die Frage, ob die Geschwisterehe in derselben Weise naturrechtlich verboten wie die Ehe zwischen Eltern und Kindern, ist unter den Kirchenrechtlern umstritten. Viele bejahen dies, aber es gibt gute Argumente dafür, dass das *nicht* der Fall ist: Zum einen die von Gott offensichtlich anerkannte Ehe zwischen Abraham und seiner Halbschwester Sara (Gen 20,12), des Weiteren die notwendigen Ehen zwischen Geschwistern, wenn die Menschheit von einem einzigen Elternpaar abstammt, und schließlich kommt noch hinzu, dass mit päpstlicher Sonderdispens bereits Geschwisterehen geschlossen werden durften.¹⁰

Dagegen gilt es unter den katholischen Rechtsgelehrten als unstrittig, dass das Naturrecht eine Ehe zwischen Verwandten *in gerader Linie, gleich welchen Grades* (d.h. zwischen Vorfahren und Abkömmlingen, z.B. Kindern und Eltern, Enkeln und Großeltern usw.) verbietet.

13. Eine Ehe ist ungültig, wenn einer der Partner *zum ehelichen Akt unfähig* ist. Grund dafür ist, dass die Ehe ein auf diesen Akt hingeeordneter Bund ist. Man beachte: nicht die Unfruchtbarkeit oder Zeugungsunfähigkeit macht die Ehe ungültig (außer wenn diese Eigenschaften von einem der Partner vorwiegend angestrebt werden (siehe Punkt 6), sondern nur die Unfähigkeit, miteinander den ehelichen Akt zu vollziehen. Beispiel ist der seltene Fall, dass die Geschlechtsorgane nicht zueinander passen.

14. Eine Ehe ist ungültig, wenn einer der Partner zum Zeitpunkt des Eheabschlusses *psychologisch eheführungsunfähig* war. Der Grund für die Annullierung ist hier naturrechtlicher Art: kein Vertrag kommt zustande, wenn einer der Partner von vornherein nicht fähig ist, die Vertragsverpflichtungen zu erfüllen.

Dieser Punkt ist der heute interessanteste. Annullierungen wegen Eheführungsunfähigkeit haben in neuerer Zeit ständig an Bedeutung gewonnen (in den USA enden 80-90 Prozent der kirchlichen Eheprozesse mit Annullierung aufgrund von Eheführungsunfähigkeit). Eheführungsunfähigkeit kann sich z.B. in Problemen mit dem Partner oder mit der Kindererziehung offenbaren. Oft äußert sie sich in Alkoholabhängigkeit. Zwar muss die Eheführungsunfähigkeit, damit sie die Ehe ungültig macht, zum Zeitpunkt der Eheschließung vorgelegen haben. Aber auch, wenn bei einem der Partner Alkoholabhängigkeit erst *nach* Abschluss der Ehe auftritt, werden Ehen wegen Eheführungsunfähigkeit annulliert. Das wird so begründet: wenn ein Partner *wegen* der Ehe zum Alkohol greift, ist das ein Beweis dafür, dass er *von vornherein* dieser Ehe nicht gewachsen war. Ähnliches kann man wohl zu fast allen Problemen sagen, wegen denen Ehen staatlich geschieden werden: Das Auftreten dieser Probleme zeigt, dass mindestens ein Partner der Ehe von vornherein nicht gewachsen war. Somit sind wahrscheinlich die meisten Ehen, die mit einer staatlichen Ehescheidung wegen Zerrüttung enden, aus kirchlicher Sicht wegen Eheführungsunfähigkeit annullierbar, denn wirklich eheführungsfähig sind eben letzten Endes nur die Partner, die miteinander auf Dauer eine glückliche Ehe zu führen imstande sind.

Nun kann eheführungsunfähiger Partner entweder *absolut eheführungsunfähig* sein (so dass er mit niemandem eine Ehe führen kann), oder nur *relativ eheführungsunfähig* (so dass er mit einem anderen Partner in der Ehe gut zurechtkäme). Die relative Eheführungsunfähigkeit reicht zur Annullierung einer Ehe aus. Daher ist nach einer Annullierung wegen Eheführungsunfähigkeit der gültige Abschluss einer Ehe mit einem anderen Partner möglich.

Zum Nachweis der Eheführungsunfähigkeit kann ein psychologisches Gutachten dienen. In den USA haben Psychologen folgende Kriterien entworfen, um einer Person eine „antisoziale Persönlichkeitsstörung“ nachzuweisen, die für die Annullierung wichtig sein kann. Diese Kriterien sind zwar für das kirchliche Eheverfahren nicht verbindlich, werden aber von ihnen als Orientierungshilfe hoch geschätzt:

⁹ Man zählt im Kirchenrecht heute die Grade nach der „römischen“ und nicht mehr wie früher nach der „germanischen“ Zählweise. Dabei stellt man sich die Verwandten auf den Sprossen einer Stehleiter stehend vor, derart dass ein Kind immer um genau eine Sprosse tiefer steht als sein Eltern. Der Verwandtschaftsgrad zwischen zwei Personen A und B nach römischer Zählweise ist dann die Anzahl der Sprossen, die man von A zum jüngsten gemeinsamen Vorfahren V von A und B hinaufsteigen und von dort nötigenfalls (wenn V nicht schon B ist) von V wieder hinabsteigen muss, um zu B zu gelangen. – Nach germanischer Zählweise musste man dagegen zwei Zahlen gesondert angeben, nämlich die Zahl der Sprossen von A zu V und von B zu V; man sprach z.B. vom 2/1-ten Grad („zweiter Grad, berührend den ersten“), und für die Bewertung als Hindernis galt nach dieser Zählung der entferntere (höhere) der beiden Grade als maßgeblich. Dem im Kirchenrecht von 1917 genannten 3. Grad, bis zu dem das Ehehindernis in der Seitenlinie galt, würde nach neuer (römischer Zählweise) also der 6. Grad entsprechen. – Für Schwägerschaft gilt grundsätzlich: Die Verwandten des Ehemannes (bzw. der Ehefrau) sind in derselben Linie und im selben Grad mit seiner Frau (bzw. mit ihrem Mann) verschwägert, wie sie mit ihm (bzw. mit ihr) blutsverwandt sind.

¹⁰ Helmut Zapp (katholisches Eherecht, Freiburg, 6. Aufl. 1989, S. 133 mit Fußnote 41 auf S. 138) weist auf einen 1977 veröffentlichten Fall hin: Dabei handelte es sich um von der gleichen Mutter abstammende, also halbbürtige Geschwister (Entscheidung vom 21.1.1977, in: X. Ochoa, *Leges ecclesiae post CIC editae*, Band 5, Rom 1980, Nr. 4488, S. 7288).

- A. Bei Vorliegen von mindestens drei der folgenden Merkmale auch bereits vor dem 15. Lebensjahr:
1. Schuleschwänzen (mindestens 5 Tage pro Jahr in 2 Schuljahren, einschließlich des letzten Schuljahres)
 2. Schulverweis oder zeitweiliger Ausschluss vom Schulunterricht
 3. Straffälligkeit
 4. Von zu Hause fortlaufen (mindestens zweimal über Nacht)
 5. Notorische Lüge
 6. Wiederholter Geschlechtsverkehr mit Zufallsbekanntschaften
 7. Wiederholte Betrunkenheit oder Missbrauch von Drogen und Medikamenten
 8. Diebstähle
 9. Vandalismus
 10. Schulnoten wesentlich unterhalb der nach dem IQ zu erwartenden Ergebnisse (u.U. Wiederholung des Schuljahres)
 11. Chronische Missachtung von Verhaltensregeln in der Schule und zu Hause
 12. Provozieren von Schlägereien
- B. Mindestens vier der folgenden Merkmale seit dem 18. Lebensjahr:
1. Unfähigkeit zu konstantem Arbeitsverhalten
 - a) Zu häufiger Wechsel der Arbeitsstelle (3 oder mehr Stellen in fünf Jahren)
 - b) Arbeitslosigkeit (6 Monate oder mehr in fünf Jahren)
 - c) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit (3 oder mehr Tage pro Monat)
 - d) Aufgabe von Arbeitsverhältnissen ohne ein neues in Aussicht zu haben (Gilt analog auch für Schüler und Studenten!)
 2. Unfähigkeit zur Elternrolle
 - a) Schlechte Ernährung oder Unterernährung der Kinder
 - b) Mangelnde hygienische Vorsorge der Kinder
 - c) Medizinische Vernachlässigung der Kinder
 - d) Überlassen der Kinderversorgung an Nachbarn und Verwandte
 - e) Keine Babysitter für alleingelassene Kinder unter sechs Jahren
 - f) Verschwendung des Hausgeldes
 3. Ablehnung sozialer Normen durch Verstöße gegen Strafgesetze: Wiederholte Diebstähle, Illegale Beschäftigung (Zuhälterei, Prostitution, Hehlerei, Drogenhandel), Wiederholte Verhaftungen, Schwere Straftat (a felony conviction)
 4. Unfähigkeit zu einer dauerhaften sexuellen Beziehung: 2 oder mehr Ehescheidungen oder Trennungen von dem Lebenspartner, Verlassen eines Ehepartners, Promiskuität (10 oder mehr Sexualpartner in einem Jahr)
 5. Überhöhte Gereiztheit und Aggressivität: Wiederholte körperliche Auseinandersetzungen und Schlägereien (einschließlich Misshandlungen von Ehepartner und Kindern)
 6. Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen: Wiederholtes Nichtbezahlen von Schulden, Nichtbezahlen von Alimenten
 7. Vagabundieren: Reisen von Ort zu Ort ohne Ziel, kein fester Wohnsitz (für mehr als 1 Monat)
 8. Nichtachten der Wahrheit: Notorisches Lügen, Benutzung falscher Namen, Hochstaplerei
 9. Leichtsinnigkeit: Autofahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, Wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitungen
- C. Es muss ein ganzes Verhaltensmuster (pattern) mit dauerhaften anti-sozialen Verhalten vorliegen, bei dem die Rechte anderer verletzt werden, ohne dass es einen Zeitraum von fünf oder mehr Jahren seit dem 15. Lebensjahr gibt, in dem kein antisoziales Verhalten zum Vorschein kam.

Den folgenden Katalog zum Beweis der Eheführungsunfähigkeit hat der Kirchenrechtler Lesange aufgestellt, der die folgenden 15 Punkte für wesentlich zum Gelingen der Ehe hält. Auch diese Kriterien zeigen, dass es wohl nur wenige gibt, die mit Sicherheit *nicht* als ehführungsunfähig eingestuft werden können.

1. Sich hingebende Liebe, die nicht egoistisch ist, sondern sich um Wohl und Glück des Partners sorgt.
2. Respektierung der Ehre und des Gewissens des Ehepartners in Fragen der Sexualität.
3. Respektierung der andersgeschlechtlichen Persönlichkeit und Sensibilität des Ehepartners.
4. Gegenseitige Verantwortung von Ehefrau und Ehemann für das Werden der ehelichen Beziehung.
5. Gegenseitige Verantwortung von Ehefrau und Ehemann in Fragen der finanziellen Vorsorge.
6. Moralische und psychische Verantwortung bei der Zeugung von Kindern.
7. Elterliche Verantwortung in der Vorsorge, Liebe und Erziehung von Kindern.
8. Reifes persönliches Benehmen im Alltag.
9. Selbstkontrolle und Zurückhaltung, soweit es für ein vernünftiges und menschliches Verhalten gefordert ist.
10. Beherrschung irrationaler Leidenschaften, Triebe und Instinkte, die die eheliche Harmonie gefährden könnten.
11. Verlässlichkeit und Anpassungsfähigkeit.
12. Sanftmut und Güte.
13. Gemeinschaftliche Beratung und Entscheidung von wichtigen Ehe- und Familienangelegenheiten.
14. Objektivität und Realismus in der Bewertung von Ereignissen des Ehe- und Familienlebens.
15. Klarheit in der Wahl und Bestimmung von gemeinschaftlichen Lebenszielen.

6. Zum Problem der wiederverheirateten Geschiedenen

6.1. Offizielle Richtlinien

Wenn ein Ehepartner, dessen Ehe gültig ist, bei Lebzeiten des anderen Partners standesamtlich eine neue (also kirchenrechtlich ungültige) Ehe eingeht, bleibt er weiterhin Glied der Kirche und behält die meisten Rechte und Pflichten (z.B. Recht und Pflicht der Teilnahme am Gottesdienst, Recht zur Teilnahme am Gemeindeleben, Recht auf seelsorgliche Betreuung), verliert aber das Recht auf eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst sowie das Recht, die Kommunion zu empfangen.

Die Trennung vom neuen Partner ist dennoch nicht immer anzuraten, besonders wenn der alte Partner ebenfalls eine neue Ehe eingegangen ist und das Verhältnis zum neuen Partner sich stabilisiert hat, indem z.B. mit ihm eine Familie gegründet wurde. Papst Joh. Paul II. in seinem Schreiben *Familiaris Consortio* von 1981 geht davon aus, dass in solchen Fällen die neue Lebensgemeinschaft rechtmäßig fortgesetzt werden kann und muss, wobei aber der Papst ausdrücklich betont, dass dann (bis zum Tod des alten Partners, nach welchem je eine reguläre Eheschließung möglich wird) auf den Geschlechtsverkehr verzichtet werden soll. Unter der Voraussetzung solcher Enthaltensamkeit ist auch der Kommunionempfang erlaubt, wobei aber darauf geachtet werden soll, dass in der Öffentlichkeit Ärgernisse bzw. Irrtümer hinsichtlich der Unauflöslichkeit der Ehe vermieden werden.

6.2. Weiterführende Überlegungen

Die Forderung von Papst Joh. Paul II., dass wiederverheiratete Geschiedene, die nicht in einer offiziell als gültig anerkannten Ehe leben, wenn sie zur Kommunion zugelassen werden wollen, enthaltsam leben sollen, empfinden viele als sehr hart. Man versteht noch, dass diese Forderung für diejenigen besteht, die sich böswillig von ihrem Partner getrennt und einem anderen angeschlossen haben. Aber diese Forderung ist schwerer verständlich, wenn sie auch diejenigen trifft, deren zweite Ehe sich stabilisiert hat, die sich in der zweiten Ehe die Treue halten und die am kirchlichen Leben teilzunehmen wünschen.

In solchen Fällen ist m.E. folgendes zu bedenken. Zunächst ist die Chance nicht gering, eine kirchliche Annullierung ihrer ersten Ehe zu erreichen. Es sei daran erinnert, dass Kirchenrechtler davon ausgehen, dass mindestens 30 Prozent der zivil Geschiedenen eine kirchliche Annullierung ihrer ersten Ehe und damit eine Anerkennung ihrer zweiten Ehe erreichen können. Aber was ist, wenn man glaubt, die Annullierung nicht erreichen zu können?

Könnte es nicht sein, dass die Nichtigkeit der ersten Ehe durch die offiziellen Ehegerichte der Kirche nicht nachgewiesen werden kann, weil es an offensichtlichen Beweisen fehlt? Könnten dann wiederverheiratete Geschiedene nicht unter Umständen selbst zu der Überzeugung kommen, dass ihre erste Ehe ungültig, ihre zweite aber (aufgrund eines nun ehrlichen beiderseitigen Konsens) ihre eigentliche Ehe sein könnte? Wäre dann nicht zu überlegen, ob sie ihre neue Ehe, die zwar mangels kirchenrechtlicher Beweise nicht offiziell-kirchlich anerkannt werden kann, als vor Gott gültig ansehen könnten? Könnte dies einer der Ausnahmefälle sein, in denen die kirchliche Anerkennung für das Zustandekommen der Ehe nicht mehr notwendig ist? Bejaht man diese Fragen, könnte ein Seelsorger, der aufgrund dieser Überlegungen die alte Ehe der Geschiedenen als ungültig betrachtet, die Wiederverheirateten wie wirkliche Eheleute behandeln (und sie z.B. ohne die Forderung zur Enthaltensamkeit zur Kommunion zuzulassen). Die Ungültigkeit der ersten Ehe könnte nicht in der Öffentlichkeit (im sog. „*forum externum*“) ausgesprochen und anerkannt werden, sondern nur privaten seelsorglichen Rahmen (dem sog. „*forum internum*“).

Ein solches Modell zum Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen wurde unter anderem vom Wiener Weihbischof HELMUT KRÄTZL verteidigt, ebenso von den deutschen Bischöfen KASPER und LEHMANN (in einem gemeinsamen Hirtenbrief der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz 1993). Es wird auch oft mit Billigung der Seelsorger so praktiziert. Man kann darin eine gewisse Parallele zu der Haltung der orthodoxen Ostkirchen sehen, die theoretisch ebenfalls an einer strengen Unauflöslichkeit der Ehe (sogar über den Tod hinaus) vertreten, praktisch aber dennoch eine zweite und dritte Ehe unter Umständen dulden (siehe Fußnote 4) und sogar offiziell segnen – wenn auch in weniger feierlicher Weise als beim ersten Mal: ohne Krönung und mit Bußelementen; dabei spielt es keine Rolle, ob die Ehe gültig war oder nicht. In der Ostkirche sieht man hierin ein Fallbeispiel für die Anwendung des Prinzips der *Oikonomia* (der ausnahmsweisen flexiblen Anwendung von Gesetzen, um menschlicher Schwäche entgegenzukommen); damit verwandt ist in der Moralphilosophie das Prinzip der *Epikie* (der Abweichung von einem allgemeinen Gesetz in konkreten Fällen, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat).

Es handelt sich hier um Versuche, das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen so zu lösen, dass man, ohne theoretisch Abstriche von der kirchlichen Lehre zu machen, den konkreten Problemen der Menschen entgegen kommt. Doch haben solche Lösungen den Nachteil einer auf unsicherem Fundament stehenden Kompromisslösung. Man muss hier gewissermaßen darauf vertrauen, dass Gott auf krummen Zeilen gerade schreibt, was er zweifellos kann und im Leben des Menschen auch oft tut.

Eine reguläre und endgültige Lösung jedoch, die sich in ein allgemein gültiges kirchliches Recht umsetzen ließe, auf das man dann „Anspruch“ hätte, kann dies nicht sein. Es ist daher nachvollziehbar, dass im Jahre 1998 der heutige Papst und damalige Kardinal RATZINGER im Vorwort zu dem Sammelband der Glaubenskongregation mit dem Titel *Sulla pastorale dei divorziati risposati* daran festgehalten hat, dass wiederverheiratete Geschiedene, die subjektiv von der Ungültigkeit ihrer ersten Ehe überzeugt sind, ihre Situation im „*forum externum*“ regeln sollen, d.h. sie sollen den offiziellen Weg des Ehenichtigkeitsprozesses beschreiten. Er weist darauf hin, dass im neuen Prozessrecht auch Parteiaussagen (und somit subjektive Überzeugungen) unter bestimmten Bedingungen Beweiskraft haben, so dass es keine Fälle gäbe, in denen die Ehenichtigkeit im *forum externum* prinzipiell nicht nachweisbar wäre; es gäbe daher in dieser Hinsicht keinen Grund für eine private Regelung im *forum internum*

oder für eine Ausnahmeregelung im Sinne der *Epikie*. Epikie dürfe im übrigen dann nicht angewendet werden, wenn es um Normen des göttlichen Rechts gehe. Auch die *Oikonomia*, die Flexibilität beim Anwenden der Gesetze zugunsten des Menschen, werde im Rahmen des Prozessrechts angewendet, dürfe aber nicht die göttliche Norm der Unauflöslichkeit der Ehe selbst aufheben.

Solange es irgend sinnvoll erscheint, sollte man daher einen gläubigen Christen auch in schwierigen Situationen ermutigen, eine der beiden einwandfreien Lösungen anzustreben (nämlich ein Leben in einer kirchlich anerkannten gültigen Ehe oder ein christliches Leben ohne geschlechtliche Beziehung), und darauf zu vertrauen, dass Gott dem beharrlich Suchenden in einer dieser beiden Richtungen einen gangbaren Weg schaffen wird. Einem Gott, der auf krummen Zeilen gerade schreiben kann, sollte man auch zutrauen, krumme Wege zu begradigen. Wenn und solange sich in dieser Richtung jedoch kein gangbarer Weg zeigt (was man trotz der vom Papst erwähnten Vereinfachungen der Ehenichtigkeitsprozesse, welche gewisse Engpässe prinzipieller Natur eliminiert haben, angesichts der Komplexität der Lebensumstände in Einzelfällen wohl niemals ganz ausschließen können wird), könnte in Ausnahmefällen eine Lösung im *forum internum* in Frage kommen.¹¹

¹¹ Hierzu sagt auch Papst Benedikt XVI. in einer im *Osservatore Romano* am 20.11.2011 wiederveröffentlichten Studie von 1998: „Freilich ist nicht ausgeschlossen, dass bei Eheprozessen Fehler unterlaufen. In einigen Teilen der Kirche gibt es noch keine gut funktionierenden Ehegerichte. Manchmal dauern die Prozesse ungebührlich lange. Hin und wieder enden sie mit fragwürdigen Entscheidungen. Hier scheint im *Forum internum* die Anwendung der Epikie nicht von vorn herein ausgeschlossen.“